AMTSBLATT
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

Landkreis Hildesheim

2021 **Herausgegeben in Hildesheim am 22. Dezember 2021** **Nr. 70**

Inhalt **Seite**

06.12.2021	-	Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung	824
13.12.2021	-	Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung	827
23.11.2021	-	Landkreis Hildesheim: Bestellung von Bezirksschornsteinfegern	830
02.12.2021	-	1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17.01.2019 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in Coppengrave	833
02.12.2021	-	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.01.2019 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in Coppengrave	834
02.12.2021	-	1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17.01.2019 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch in Capellenhagen	835
02.12.2021	-	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.01.2019 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch in Capellenhagen	836
10.12.2021	-	10. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine und Anlage 2 Verbandskarte	837
14.12.2021	-	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.5 „Ehemaliges Betonwerk“, 1. Änderung, im Flecken Duingen, OT Marienhagen	839
15.12.2021	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Aziz KHAN, zuletzt ansässig Hauptstraße 62, 31171 Nordstemmen	842
15.12.2021	-	Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Hundesteuer	843
15.12.2021	-	2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	848
16.12.2021	-	Landkreis Hildesheim Holding GmbH - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2020 -	849
16.12.2021	-	Satzung der Gemeinde Diekholzen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)	850

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Inhalt **Seite**

16.12.2021	-	Satzung der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	868
16.12.2021	-	Hundesteuersatzung der Gemeinde Diekholzen	884
17.12.2021	-	Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)	890
17.12.2021	-	Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen (Fraktionskostensatzung)	898
17.12.2021	-	Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) (Aufwandsentschädigungssatzung)	899
17.12.2021	-	7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)	903
17.12.2021	-	Zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019	904
17.12.2021	-	Zwölfte Nachtragssatzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008	905
17.12.2021	-	1. Änderungsatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015	907
17.12.2021	-	1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017	908
17.12.2021	-	Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)	910
17.12.2021	-	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)	927
20.12.2021	-	Verordnung der Gemeinde Diekholzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Gefahrenabwehrverordnung -	929
20.12.2021	-	Gemeinde Algermissen: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reihewiesenweg“ in der Ortschaft Algermissen	935
20.12.2021	-	Gemeinde Algermissen: Bebauungsplan Nr. 3 „Kirchweg“ mit der örtlichen Bauvorschrift in der Ortschaft Wätzum	937
21.12.2021	-	Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2022	939
21.12.2021	-	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012	940
21.12.2021	-	Benutzungsordnung der Stadt Hildesheim für die Freifeuerstelle „Am Wildgatter“ in der Ortschaft Ochtersum	943

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Inhalt **Seite**

21.12.2021	-	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 20.12.2021 und Anlage Straßenverzeichnis	948
21.12.2021	-	1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hildesheim“ (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 04.06.2012	959
21.12.2021	-	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen (Abwasserabgabensatzung)	961

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

824

HAUSHALTSSATZUNG

der

STADT BOCKENEM

für das

HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	**im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			**2.**	**im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	ordentliche Erträge	17.048.800 EUR		**2.1**	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.066.700 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen	17.033.500 EUR		**2.2**	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.856.800 EUR
1.3	außerordentliche Erträge	6.500 EUR		**2.3**	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.488.300 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen	6.500 EUR		**2.4**	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.021.500 EUR
				2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.250.000 EUR
				2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	776.400 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 19.805.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 20.654.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.250.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 06.12.2021

STADT BOCKENEM

Rainer Block
Bürgermeister

STADT BOCKENEM · Landkreis Hildesheim ·

826

Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 15.12.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **23.12.2021** bis **04.01.2022**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1, Zimmer Nr. 38,
Bockenem

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05067/242 211

Im Rathaus besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder med. OP-Maske).

Der Haushaltsplan 2022 wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bockenem bereitgestellt.

Bockenem, den 17.12.2021
Ort, Datum

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

STADT BOCKENEM · Landkreis Hildesheim ·

827

2. Ausfertigung

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.152.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.684.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.423.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.616.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.402.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.630.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.228.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.053.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.446.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.228.000 Euro festgesetzt.

2. Ausfertigung

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	=	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	=	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	=	380 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Giesen, den 13. Dezember 2021

(Jürges)
Bürgermeister

GEMEINDE GIESEN
Landkreis Hildesheim

829

Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.12.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **23.12.2021** bis **06.01.2022** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Giesen,
Rathausstraße 27,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15
31180 Giesen

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05121/9310-20.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen die Maskenpflicht sowie eine 3G-Regelung.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Giesen bereitgestellt.

Giesen, den 20.12.2021
Ort, Datum

GEMEINDE GIESEN · Landkreis Hildesheim

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Landkreis Hildesheim

Der Landkreis Hildesheim hat die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Kehrbezirke **ab dem 01.01.2022** wie folgt vergeben:

Herr Thomas Schmidtke, Steinbergstr. 10 in 31073 Delligsen
T.: 0171 / 28 55 250 Email: thomasschmidtke@t-online.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 201** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 201 umfasst alle Straßen der Ortsteile Föhrste, Hörsum, Imsen und Wispenstein der Stadt Alfeld, alle Straßen des Ortsteils Ammensen sowie Teile des Ortsteils Delligsen der Gemeinde Delligsen, den Ortsteil Naensen der Stadt Einbeck, Teile des Ortsteils Winzenburg sowie alle Straßen der Ortsteile Everode, Freden, Meimershausen, Schildhorst und Winzenburg-Klump der Gemeinde Freden.)

Herr Andreas Sommer, Hopfengarten 4 in 31199 Diekholzen
T.: 0177 / 34 74 03 5 Email: an.sommer@gmx.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 207** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 207 umfasst Teile des Ortsteils Bad Salzdetfurth sowie alle Straßen der Ortsteile Bodenburg, Breinum, Groß Ilde, Klein Ilde und Östrum der Stadt Bad Salzdetfurth, alle Straßen des Ortsteils Sehlem der Gemeinde Lamspringe sowie alle Straßen des Ortsteils Almstedt der Gemeinde Sibbesse.)

Herr Marcel Hasch, Braunsberger Str. 9 in 31141 Hildesheim
T.: 0175 / 24 29 25 5 Email: marcel.hasch@t-online.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 208 neu** bestellt.
(Der Kehrbezirk 208 umfasst alle Straßen des Ortsteils Wehrstedt der Stadt Bad Salzdetfurth sowie alle Straßen der Ortsteile Bockenem, Bönnien, Bültum, Hary, Jerze, Mahlum, Ortshausen, Störy, Upstedt und Volkersheim der Stadt Bockenem.)

Herr Uwe Sommer, Kirchweg 3 in 31199 Diekholzen
T.: 0170 / 52 57 51 4 Email: sommer.uwe@gmx.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 209** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 209 umfasst alle Straßen der Ortsteile Heinde, Hockeln, Lechstedt und Listringen der Stadt Bad Salzdetfurth, Teile der Oststadt Hildesheim und des Ortsteils Itzum sowie alle Straßen der Ortsteile Achtum-Uppen und Marienburg der Stadt Hildesheim sowie alle Straßen der Ortsteile Dinklar, Ottbergen, Wendhausen und Wöhle der Gemeinde Schellerten.)

Herr Dieter Lau, Kiebitzwiese 5 in 38268 Lengede
T.: 0171 / 43 49 97 2 Email: dieterlau@gmx.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 210** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 210 umfasst alle Straßen des Ortsteils Dingelbe der Gemeinde Schellerten sowie alle Straßen der Ortsteile Bettrum, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Klein Himstedt, Mölme, Nettlingen, Söhlde und Steinbrück der Gemeinde Söhlde.)

Herr Alexander Meyer, Wendhäuser Weg 2 in 31174 Schellerten
T.: 0172 / 51 65 07 5 Email: a.meyer71@gmx.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 211** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 211 umfasst Teile des Ortsteils Borsum sowie alle Straßen der Ortsteile Adlum, Hüddessum, Machtsum und Rautenberg der Gemeinde Harsum, alle Straßen der Ortsteile Ahstedt, Bettmar, Farmsen, Garmissen/Garbolzum, Kemme, Oedelum und Schellerten der Gemeinde Schellerten sowie alle Straßen des Ortsteils Feldbergen der Gemeinde Söhlde.)

Herr Steffen Wunderlich, Löwentorstr. 30 in 31135 Hildesheim
T.: 0160 / 92 67 69 11 Email: stwunderlich1@t-online.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 212** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 212 umfasst Teile des Ortsteils Borsum sowie alle Straßen der Ortsteile Asel, Harsum und Hönnersum der Gemeinde Harsum sowie zwei Straßen des Ortsteils Stadtfeld und alle Straßen der Ortsteile Bavenstedt und Einum der Stadt Hildesheim.)

Herr Frank Wetzel, Waldstr. 10 in 31185 Söhlde
T.: 0171 / 14 14 50 5 Email: frank-wetzel@t-online.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 214** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 214 umfasst Teile des Ortsteils Sarstedt der Stadt Sarstedt.)

Herr Peter Stehnike, Spandauer Weg 58 in 31141 Hildesheim
T.: 0170 / 78 87 73 6 Email: peter.stehnike@t-online.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 215** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 215 umfasst alle Straßen der Ortsteile Barienrode, Diekholzen und Söhre der Gemeinde Diekholzen, Teile der Ortsteile Neuhof und Sorsum sowie alle Straßen des Ortsteils Marienrode der Stadt Hildesheim.)

Herr Uwe Partsch, Heinrich-Künkel-Str. 2 in 31061 Alfeld
T.: 0171 / 14 06 29 7 Email: uwe.partsch@t-online.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 217** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 217 umfasst Teile der Ortsteile Alfeld und Gerzen sowie alle Straßen der Ortsteile Eimsen, Limmer, Röllinghausen und Wettensen der Stadt Alfeld.)

Herr Marco Seiferth, Leftjestr. 18 in 31832 Springe
T.: 0171 / 28 02 51 0 Email: info@schornsteinfeger-seiferth.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 218 neu** bestellt.
(Der Kehrbezirk 218 umfasst alle Straßen der Ortsteile Nette, Schlewecke und Werder der Stadt Bockenem sowie alle Straßen aller Ortsteile der Gemeinde Holle.)

Herr Carsten Stuff, Eichenkamp 2 in 31089 Duingen
T.: 0151 / 40 31 50 56 Email: carsten.stuff@t-online.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 220** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 220 umfasst Teile des Ortsteils Gerzen sowie alle Straßen der Ortsteile, Brunkensen, Godenau, Lütgenholzen und Warzen der Stadt Alfeld, alle Straßen des Ortsteils Hohenbüchen der Gemeinde Delligsen, alle Straßen der Ortsteile Capellenhagen, Coppengrave, Duingen, Fölziehausen, Hoyershausen, Lübbrechtsen, Rott und Weenzen der Gemeinde Duingen sowie Teile des Ortsteils Echershausen und Teile des Ortsteils Holzen der Stadt Eschershausen.)

832

Herr Stefan Schiewe, Aloys-Kreye-Str. 22 in 31177 Harsum
T.: 0171 / 95 11 51 0 Email: stefan.schiewe@t-online.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 222** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 222 umfasst alle Straßen aller Ortsteile der Gemeinde Algermissen sowie Teile des Ortsteils Borsum und alle Straßen des Ortsteils Klein Förste der Gemeinde Harsum.)

Herr Burkhard Müller, Marienburger Str. 28 in 31199 Diekholzen
T.: 0170 / 61 73 10 3 Email: burkh.muellller@gmx.de
als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** für den **Kehrbezirk 223** wieder bestellt.
(Der Kehrbezirk 223 umfasst alle Straßen der Ortsteile Barfelde, Eitzum und Nienstedt der Stadt Gronau/Leine, alle Straßen der Ortsteile Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede, Teile des Ortsteils Sorsum der Stadt Hildesheim sowie alle Straßen der Ortsteile Hönze und Möllensen der Gemeinde Sibbesse.)

Landkreis Hildesheim, den 23.11.2021
Ordnungsamt/Schornsteinfegeraufsicht
Im Auftrag

Gez. Frohns

1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 17.01.2019
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave
in Coppengrave

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave am 07.10.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Abs. 1 e) wird als Buchstabe f) eingefügt:

   f) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal

2. Es wird folgender § 15 b eingefügt:

§ 15 b
Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal

(1) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Namenskennzeichnung erfolgt mit einer Namenstafel an einem zentralen Gemeinschaftsdenkmal. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Anbringens der Namenstafel wird durch den Friedhofsträger veranlasst. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.

(3)) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Coppengrave, den 02.12.2021
Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende/r

L.S.

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.12.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

L.S.

834

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 17.01.2019
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave
in Coppengrave

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in Coppengrave vom 17.01.2019 hat der Kirchenvorstand am 07.10.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. Nr. 6 wird wie folgt eingefügt:

   6. Urnenrasenreihengrabstätte am gemeinschaftsdenkmal:
   a) für 30 Jahre : 1.880,00 €

2. Die bisherige Nr. 6 des § 6 I. wird zu Nr. 7.

3. Die bisherige Nr. 7 des § 6 I. wird zu Nr. 8.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Coppengrave, den ~~07.10.2021~~ 02.12.2021

Der Kirchenvorstand:

P. Westhoeben
Vorsitzende/r

COPPENGRAVE · EV.-LUTH. KIRCHE · L.S.

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.12.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

Bevollmächtigter

EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS HILDESHEIMER LAND-ALFELD · L.S.

835

1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 17.01.2019
für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch
in Capellenhagen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch in Capellenhagen am 07.10.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Abs. 1 e) wird als Buchstabe f) eingefügt:

   f) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal

2. Es wird folgender § 15 b eingefügt:

§ 15 b
Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal

(1) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Namenskennzeichnung erfolgt mit einer individuellen Namenstafel an einem der vorhandenen Findlinge am Gemeinschaftsdenkmal. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Anbringens der Namenstafel wird durch den Friedhofsträger veranlasst. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an der zur Grabstätte zugehörigen Ablagestelle abzulegen.

(3)) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Capellenhagen, den 02.12.2021
Der Kapellenvorstand:

.....
Vorsitzende/r

L.S. EV.-LUTH. KIRCHE COPPENGRAVE

.....
Kapellenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.12.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

L.S. EVANGELISCH-LUTHERISCHES LANDESKIRCHENAMT HILDESHEIM

836

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 17.01.2019
für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch
in Capellenhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch in Capellenhagen vom 17.01.2019 hat der Kapellenvorstand am 07.10.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. Nr. 6 wird wie folgt eingefügt:

   6. Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal:
   a) für 30 Jahre : 1.880,00 €

2. Die bisherige Nr. 6 des § 6 I. wird zu Nr. 7.

3. Die bisherige Nr. 7 des § 6 I. wird zu Nr. 8.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Capellenhagen, den 02.12.2021

Der Kapellenvorstand:

Waltraud Berse
.....
Vorsitzende/r

COPPENGRAVE-EV.-LUTH.-KIRCHE L.S.

Maja Loges
.....
Kapellenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.12.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS HILDESHEIMER LAND-ALFELD L.S.

WZV Peine

10. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 9. Änderung vom 26.11.2021

Artikel 1
Änderung der Verbandsordnung

1. In der Anlage I der Verbandsordnung (Verzeichnis der Verbandsmitglieder) wird die Nummer 13 „Samtgemeinde Lutter am Barenberge" wie folgt geändert:

   Stadt Langelsheim

Stadtteile	Lutter am Barenberge
	Nauen
	Ostlutter
	Alt Wallmoden
	Bodenstein
	Neuwallmoden
	Hahausen

2. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage neu gefasst.

3. § 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

   Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder	Klaus Saemann
Verbandsgeschäftsführer	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen„ veröffentlicht.

Die komplette Verbandsordnung ist auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare" einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

WASSERZWECKVERBAND PEINE
Anlage 2 zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Peine
Stand: 01.01.2022

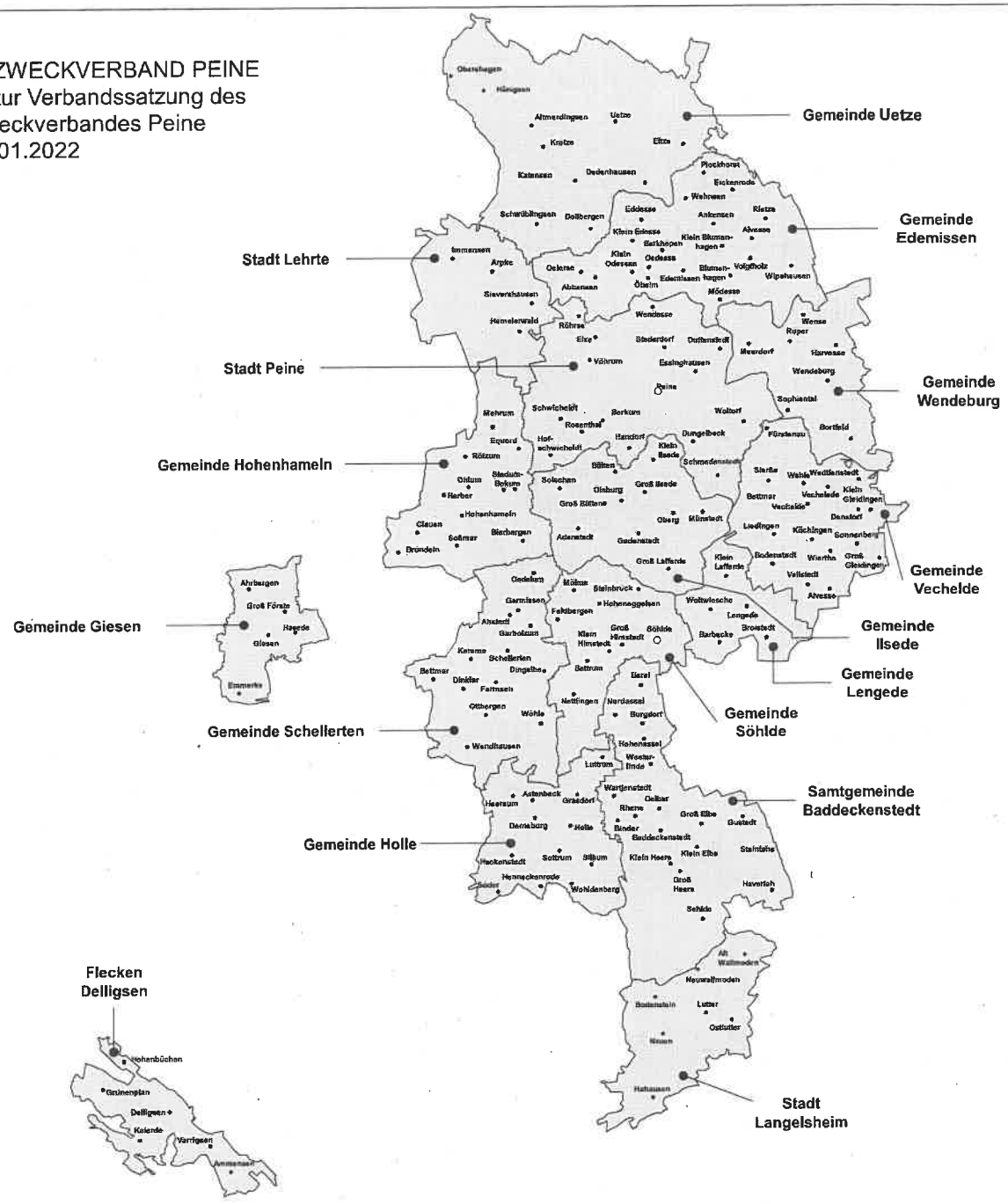

Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine

Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLECKEN DUINGEN

Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 5 „Ehemaliges Betonwerk", 1. Änderung, im Flecken Duingen, OT Marienhagen

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 5. „Ehemaliges Betonwerk", 1. Änderung, OT Marienhagen nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung angepasst.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ehemaliges Betonwerk" in Marienhagen besteht aus dem Plan und der Begründung. Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Marienhagen, östlich der Straße "Zum Kummerbrink". Der Planbereich ist im Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, hier unmaßstäblich verkleinert, dargestellt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich 4 (Bauen und Planen) der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 19, (Verwaltungsgebäude II) in Gronau (Leine), während der Öffnungszeiten, in Ausnahmefällen auch außerhalb der Öffnungszeiten, eingesehen werden.
Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona Pandemie ist es erforderlich, im Vorfeld einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Bitte nutzen Sie zur Terminvereinbarung folgende Telefonnummer: Tel. 05182/902-672

Öffnungszeiten:	Montag	8:30 – 12:30 Uhr
	Dienstag	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	8:30 – 12.30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
	Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Ebenso erfolgt die Bereitstellung der Daten im Internet unter der Adresse www.sg-leinebergland.de/leben-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplaene/. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Hinweis:
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

ist/sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Duingen, Blanke Straße 16, in 31028 Gronau (Leine), unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Flecken Duingen
Fachbereich 4 (Bauen und Planen)
Az.: 61 26 02-22/5 1.Ä.
Gronau (Leine), den 14.12.2021
Der Gemeindedirektor
Senftleben

841

FLECKEN DUINGEN

OT MARIENHAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „EHEMALIGES BETONWERK“, 1. ÄNDERUNG

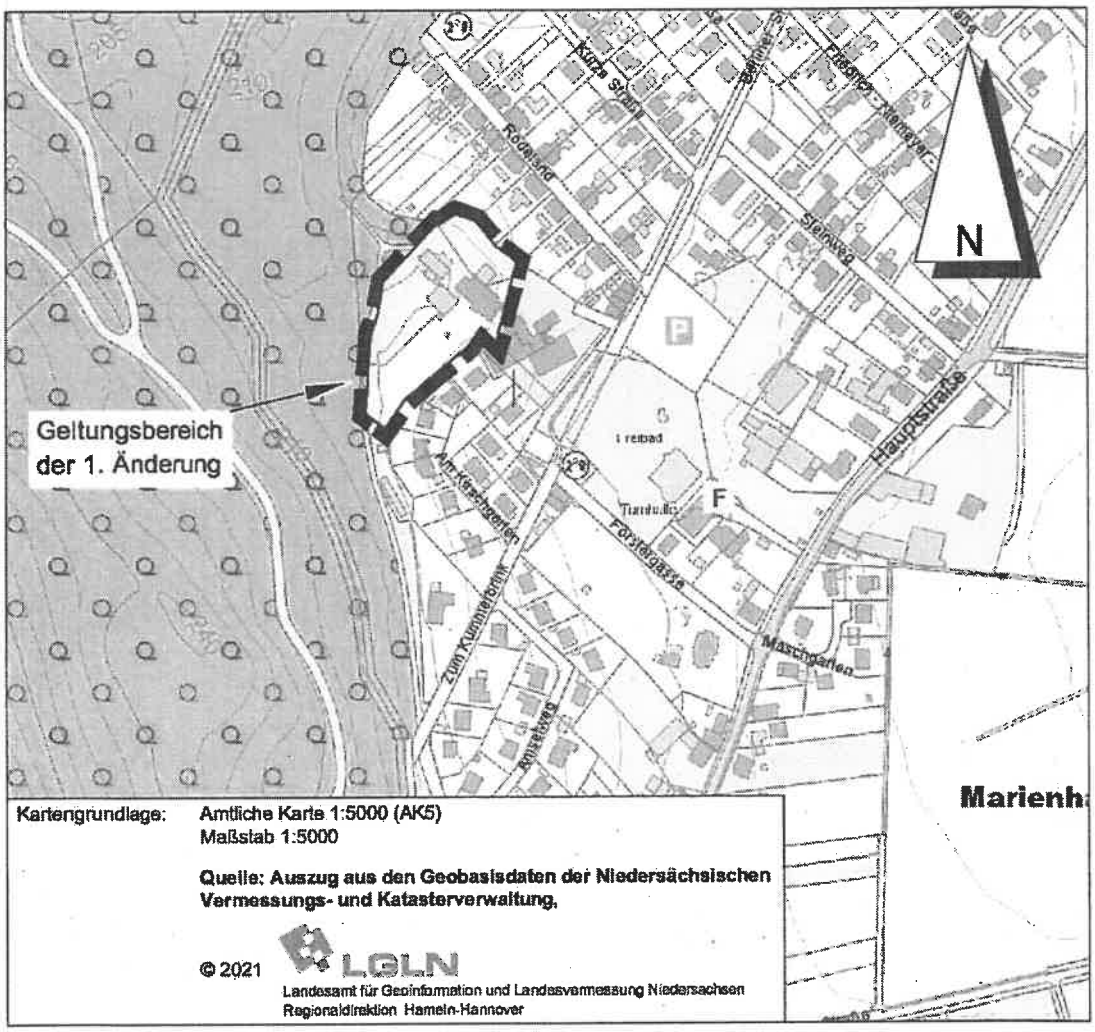

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover

842

913-Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 1599/37758-

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration, Integration und Demographie, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 15.12.2021 Aktenzeichen: 1599/37758 gerichtet an:

Herrn Aziz KHAN geb. 01.01.1973

zuletzt ansässig: Hauptstr. 62 in 31171 Nordstemmen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der o.g. unbekannten Aufenthalts ist.

Hildesheim, den 15.12.2021

Im Auftrag

Könnecker

Satzung

der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund:	60,00 €
b)	für den zweiten Hund:	90,00 €
c)	für jeden weiteren Hund:	120,00 €
d)	für den ersten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3:	460,00 €
e)	für jeden zweiten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3:	500,00 €
f)	für jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3:	550,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d)-f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen:

American Staffordshire-Terrier,
Staffordshire-Bullterrier,
Bullterrier,
Pitbull-Terrier
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
   - des Zolls,
   - der Polizei oder
   - des Bundesgrenzschutzes

   aus dienstlichen Gründen verwendet werden;

2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;

3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen und von bestellten Jagdaufsehern in der für die Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

4. Hunde, die als
   - Sanitätshunde,
   - Schutzhunde oder
   - Rettungshunde

   von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

   Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „aG" oder „H" besitzen.

   Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten vom Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

(5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die

Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erstellt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Lamspringe schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Lamspringe schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Auch wenn ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies der Gemeinde Lamspringe schriftlich anzuzeigen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Lamspringe anzuzeigen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei dem Gemeinde Lamspringe anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei dem Gemeinde Lamspringe anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage schriftlich dem Gemeinde Lamspringe anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Lamspringe vom 20.12.2016 außer Kraft.

Lamspringe, den 15.12.2021

Gemeinde Lamspringe

Humbert
Bürgermeister

2. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 15.12.2021 den 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,50 €/m³.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,10 €/m².

Artikel II

Dieser II. Nachtrag tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 15 außer Kraft.

Lamspringe, den 15.12.2021

Gemeinde Lamspringe

Andreas Humbert
Bürgermeister

Landkreis Hildesheim Holding GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2020 -

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Großklaus & Kollegen

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2020 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

1. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Großklaus & Kollegen, Hildesheim, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2020 festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 400.909,26€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2020 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 20.12.2020 bis 29.12.2020 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 258 des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 16.12.2021

Kerstin Zingler
Geschäftsführerin

850

Satzung
der Gemeinde Diekholzen
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) in Verbindung mit §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Diekholzen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung

b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch

verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptsammler in der Straße verbunden sind. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt ist, bildet jeder ausgewiesene Bauplatz eine wirtschaftliche Einheit.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet an der Grenze der öffentlichen Fläche. Die Gemeinde kann die öffentliche zentrale Abwasseranlage ausnahmsweise auch auf dem zu entwässernden Grundstück verlegen lassen, soweit dies erforderlich erscheint. In diesem Fall beginnt der Hausanschluss an der Anschlussstelle mit der Hauptleitung bzw. am Grundstückskontrollschacht (wenn vorhanden).

(6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke bis zur Grundstücksgrenze,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie

d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher

/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§3
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Abwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§4
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(3) Die Befreiung von der Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale Abwasseranlage kann auf Antrag hin erfolgen, wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß ohne Schädigung von Nachbargrundstücken möglich ist.

853

§5
Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§6
Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,

- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz,
- für neue Anlagen = rot,
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

h) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§7
Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen

(8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§7a
Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden,
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) in der z.Zt. gültigen Fassung entspricht.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der z.Zt. gültigen Fassung- insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), in der z.Zt. geltenden Fassung.

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach

857

Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

§8
Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu er- statten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§9
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik , insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden", DIN EN 12056: 2001-01 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden" von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von No-

vember 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – jeweils in der gültigen Fassung – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens nach zwanzig Jahren auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 - jeweils in der gültigen Fassung - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

(2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu

überprüfen und Proben zu entnehmen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 11
Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schaden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Die Rückstauebene ist die Straßenoberflache vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe der jeweiligen Anschlussstelle. Bei unter der Rückstauebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§12
Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt

zu gewähren.

(2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

(3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§13
Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) § 10 gilt entsprechend.

(3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 14
Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

(1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, jeweils in der gültigen Fassung, entleert.

(2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entlee-

rung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.

(4) Eine Entleerung der Vorklärung hat spätestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

(6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 15
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie

für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 18
Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§19
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach den jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,

c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat

der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
2. § 3 Abs. 7, das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet,
3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
5. §§ 7, 7a, 12 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen,
6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
8. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
9. § 12 Abs. 1 die Entleerung behindert,
10. § 13 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt,
11. § 14 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt,
12. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
13. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde - Amt - Abteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23
Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24
Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Diekholzen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20.09.1988 außer Kraft.

Diekholzen, 16.12.2021

Bludau

der Bürgermeister

Matthias Bludau

Gemeinde Diekholzen · Landkreis Hildesheim

(Siegel)

865

Anhang 1

1.	*Allgemeine Parameter*		*DIN Normen - DEV-Nummern*	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	**wenigstens 6,5 höchstens 1o,o**	DIN EN ISO 10523	April 2012
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweiseder öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxischeMetallhydroxide.	**1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit**	**DIN** 38409-H9	Juli 1980
2.	**Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)**	**gesamt** 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	**Kohlenwasserstoffe**			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	**100 mg/l**	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Feb. 2005 0kt. 2003
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	**20mg/l**	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Haloqenverbindunqen (AOX)	**1** mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	**0,5 mg/l**	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar ; Entsprechend spezieller Festlegung. jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	*10 g/l als TOC*	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nachDIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5.	**Anorganische Stoffe** (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3- D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 - E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	0kt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969- D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov.1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005

	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
	m)Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969- D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	**Anorganische Stoffe (gelöst)**			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N+NH3-N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO2-N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395- D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat ($SO4^{2-}$)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304- 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878- D 11 DIN EN ISO 1885- E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	**Organische Stoffe**			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

868

Satzung

der Gemeinde Diekholzen

über

die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung

(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Diekholzen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungs- anlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 16.12.2021.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagsgebühren),
4. Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§2

Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal.

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
b) sie -ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist- nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, tatsächlich aber an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(4) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

I.

- Schmutzwasserbeitrag -

§4

Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheit des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche

   a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

   b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen

der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

c) wenn es über die sich nach § 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,

4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Park oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei allen anderen Grundstücken die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosseeine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,

4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschossedie Höhe der baulichen Anlagen und eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird die Anzahl der Vollgeschosse nach der Höhe der baulichen Anlagen (§ 4 Abs.3 Nr. 2) berechnet.

5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

6. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. und 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach der 1. die Höhe der baulichen Anlagen nach der 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird.

7. soweit kein Bebauungsplan besteht,

   a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
   c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,

8. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

   a) bei bebauten Grundstücken die Anzahl der tatsächlichen Vollgeschosse,

   b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Anzahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II.

- Niederschlagswasserbeitrag -

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des Beitrages wird -mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten - Flächen- die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht.
Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundstücksflächenzahl,

2. sowie kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 in Verb. m. I. Abs. 2. 1,0.

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für die Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§5

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

1.	Schmutzwasser	14,75 € / m²
2.	Niederschlagswasser	10,73 € / m²

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabenetatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleitung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

§ 13

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagsgebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsflächen) trägt die Gemeinde.

§14

Gebührenmaßstab

I.

-Schmutzwassergebühr-

(1) die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wassermesser ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeichten Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt oder war eine Ablesung des geeichten Wassermessers nicht möglich, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, soweit die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen die Ablesung nicht selbst vornimmt. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 - 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

11.

-Niederschlagswassergebühr-

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbelege) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m^2 ist eine Berechnungseinheit. Die Fläche wird auf volle m^2 aufgerundet.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderung keine Genehmigungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich sind. Änderungen der Berechnungsgrundlagen werden mit dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Bei fehlerhaften oder lückenhaften Informationen zu den Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen.

(3) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

§15

Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,03 €/m³ •

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,07 €/m² •

§ 16

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutz-/ Niederschlagswasser zugeführt wird.

Entsteht die Gebührenpflicht und Gebührenschuld für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Enden die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet wird.

§ 18

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwasserbeseitigung

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind für das laufende Kalenderjahr 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tat- sächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die Abwassermenge schätzen.

(3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung der Folgejahre fällig. Erstattungsbeiträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§17 Satz 2) werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

(4) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der Gemeinde über das Wassergeld zusammengefasst erteilt.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid der Gemeinde Diekholzen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht und Gebührenschuld für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Enden die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet wird.

(3) Die Niederschlagsabwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 21

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagenneu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln zu lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 21 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,

2. § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,

3. § 22 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Diekholzen vom 20.09.1988 in der Fassung vom 16.12.2019 außer Kraft.

Diekholzen, 16.12.2021

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister

Matthias Bludau

Gemeinde Diekholzen · Landkreis Hildesheim · (Siegel)

Matthias Bludau

884

Hundesteuersatzung
der
Gemeinde Diekholzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am

nachfolgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	96,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 2	348,00 €
e) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs. 2	456,00 €

(2) Einer erhöhten Hundesteuer nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) unterliegen solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann (gefährliche Hunde). Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind:

- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier
- Pitbull-Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen;

b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Diekholzen zugegangen ist.

(4) Für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird weder Steuerbefreiung noch Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde – darunter eine Hündin – der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Diese Regelung gilt nicht für Hunde, die nach § 3 Absatz 2 zu versteuern sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a, höchstens jedoch das Vierfache der Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,

- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Diekholzen in der Fassung vom

außer Kraft:

Diekholzen, 16.12.2021

Gemeinde Diekholzen

(Siegel)

Gemeinde Diekholzen
1
Landkreis Hildesheim

Bludau

Bludau

Bürgermeister

890

Hauptsatzung

der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)".

(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.

(3) In die Stadt Alfeld (Leine) wurden am 01.03.1974 die bis dahin selbständigen Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein eingegliedert. Sie bleiben als Ortsteile mit ihrem Namen erhalten.

(4) Die Ortsteile Dehnsen, Föhrste, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer, Röllinghausen, Warzen und Wettensen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

(5) Die Ortsteile

a) Brunkensen und Lütgenholzen
b) Imsen und Wispenstein
c) Langenholzen und Sack

bilden mit Wirkung vom 01.11.2016 jeweils eine Ortschaft.

§ 2
Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei viereckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.

(2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)".

(4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.

(5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 3
Zuständigkeit des Rates

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit dem / der Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.

(3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, entscheidet der / die Bürgermeister(in).

§ 4
Ortsräte

(1) Für die Ortschaften Brunkensen/Lütgenholzen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen/Wispenstein, Langenholzen/Sack, Limmer, Röllinghausen, Warzen werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.

(2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)" bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)".

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt im Rahmen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

(3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der / dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.

c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.

d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.

(4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

(5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundebaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.

c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. sozialen und kulturellen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen.

d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,

g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.

(6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der

Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) oder sein/ihre Stellvertreter (in) das Recht, gehört zu werden.

(7) **Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.**

§ 5
Ortsvorsteher(in)

(1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.

(2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Er/Sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,

b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft;

d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,

f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

(4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:

a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,

b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht.

c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,

d) die Mithilfe bei Notständen,

e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,

f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushändigung eines beantragten Personalausweises),

g) die Überwachung aller öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,

h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,

i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),

j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,

k) Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,

l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,

m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,

n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 6
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(5) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin" / „Erster Stadtrat" in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

(6) Die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

895

§ 7
Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die / der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in). Sie / Er führ die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende (r) Bürgermeister(in)".

§ 8
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im **elektronischen** „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim" **im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de** bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im **elektronischen** „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung" bekannt gemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung" und auf der Internetseite www.alfeld.de bekannt gemacht.

§ 10
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen / Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.12.2015 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

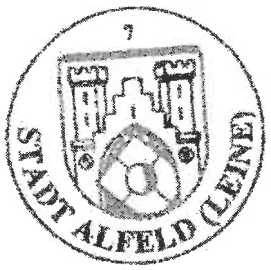

898

Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen (Fraktionskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten Zuschüsse für die sachlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Fraktions-/Gruppenzuschüsse).

(2) Jede Fraktion oder Gruppe erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro. Jede Fraktion oder Gruppe erhält darüber hinaus 17,50 Euro pro Mitglied pro Monat.

(3) Die Mittel werden den Fraktionen und Gruppen nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres jährlich auf ein von ihnen zu benennendes gesondertes Konto überwiesen.

§ 2

Die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse sind zweckgebunden für die durch die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Büromaterial, Fortbildung und Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen, zu verwenden. Sie dürfen nicht für Partei- und Wahlkampffinanzierung verwendet werden.

§ 3

(1) Bis zum 31. März eines jeden Folgejahres ist ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses in einfacher Form nach dem Muster der Verwaltung vorzulegen (siehe Anlage). In Kommunalwahljahren erfolgt die Abrechnung zum 31. Oktober.

(2) Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen bzw. zu verrechnen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

STADT ALFELD (LEINE)

899

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte der Stadt Alfeld (Leine), sowie die gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder, erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Allgemeine Aufwandsentschädigungen

(1) Als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.

Diese Entschädigung schließt den Aufwand für die Mitgliedschaft in einem Ortsrat ein.

(2) Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen nach Abs. 1 in Höhe von monatlich 10,00 €.

(3) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/die Mandatsträger(-in) länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist und zwar mit Beginn des vierten Monats mit einem Dreißigstel je Tag.

§ 3
Verdienstausfallentschädigung

(1) Die Rats-/Ortsratsmitglieder, sowie die nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.

(2) Unselbstständig und selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Der Verdienstausfall, nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde, für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegezeit) entschädigt.

(5) Rats-/Ortsratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls gezahlt. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

(6) Rats-/Ortsratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag von 10,45 € je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

(7) Die Regelungen über den Verdienstausfall gelten auch für die Fälle nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 NKomVG.

§ 4
Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen, wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.
Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers, beziehungsweise der Antragstellerin, keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers, beziehungsweise der Antragstellerin, an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Mandatstätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den Ratsmitgliedern, sowie den in § 5 genannten Funktionsträgern, eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Zusätzlich zu der allgemeinen Aufwandsentschädigung aus § 2 und den Beträgen aus § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1, werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an den/die stellv. Bürgermeister(-in)	160,00 €
2. an den/die Fraktionsvorsitzende(-n)	160,00 €
3. an den/die Beigeordnete(-n)	100,00 €
4. an den/die Ortsbürgermeister(-in)	100,00 €
5. an den/die stellv. Ortsbürgermeister(-in)	5,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

§ 6
Sitzungsgeld

(1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung, Ortsratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 10,00 € pro Sitzung.

(2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Falls Kosten für Kinderbetreuung nachgewiesen werden, wird diesem Personenkreis zusätzlich ein Sitzungsgeld von 15,00 € gewährt. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 2 ½ Stunden oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt.

(4) Zu den entschädigungsfähigen Sitzungen zählen auch die Sitzungen der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenden Fraktionen und Gruppen.

(5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 genannten Entschädigungen gezahlt.

(6) Ortsratsmitglieder, die Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen können, erhalten als Ausgleich ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7
Reisekosten

Für die von der Stadt Alfeld (Leine) genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG und Ortsratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8
Zahlungsweise

Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 und das Sitzungsgeld nach § 6 werden monatlich am Ende des Monats, spätestens bis Mitte des Folgemonats gezahlt.

Rats-/Ortsratsmitglieder, die im Verlauf der Wahlperiode ihren Sitz verlieren, erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung bis zu dem Tag, an dem der Sitzverlust durch Beschluss festgestellt wird. Im Verlauf der Wahlperiode hinzugekommene Mandatsträger erhalten die Entschädigungen ab dem Tag ihrer Verpflichtung.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.12.2018 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

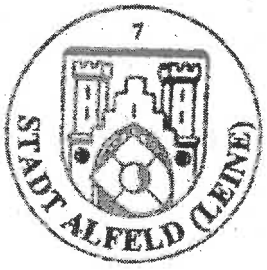

7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

II. Abschnitt

Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte

§ 6 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Kosten für die Kinderbetreuung), sowie des Pauschalstundensatzes und des Verdienstausfalles, erhalten die Ortsvorsteher/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

Inkrafttreten

§ 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

STADT ALFELD (LEINE)

Zweite Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) – Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:
  Maschinelle Straßenreinigung: 1,00 €
- Reinigungsklasse II:
  Manuelle Straßenreinigung: 14,27 €
- Reinigungsklasse III:
  Winterdienst: 0,28 €

Artikel II

Diese zweite Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

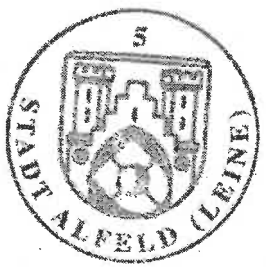

Zwölfte Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 14 Abs. 4 wird nach S. 3 folgender Satz 4 eingefügt:

Der Wasserzähler muss fest in die Trinkwasserinstallation verbaut werden und über den offiziellen Vordruck angemeldet werden (verfügbar auf alfeld.de).

Artikel II

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	***2,62 € / m³***
2. Niederschlagswasserbeseitigung	***0,27 € / m²***

Artikel III

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.

Artikel IV

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

Artikel V

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Alfeld (Leine) zulässig.

Artikel VI

Diese zwölfte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen
(Beushausen)

5
STADT ALFELD (LEINE)

907

1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz **15 v. H. des Einspielergebnisses**.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

5
STADT ALFELD (LEINE)

1. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Präambel** erhält folgende Fassung:

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für diverse, weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Artikel II

§ 3 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam

a)	*ein Hund gehalten wird*	*72,- €,*
b)	*für den zweiten Hund*	*96,- €*
c)	*sowie für jeden weiteren Hund*	*126,- € je Hund.*

Artikel III

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B", „aG" oder „H" besitzen. Hilflose Personen sind auch solche, die i.S. der §§ 61, 61a SGB XII gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen,

Artikel IV

Nach **§ 4 Abs. 2 Satz 4 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung)** wird folgender Satz neu eingefügt:

Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-3 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein.

Artikel V

Nach **§ 5 Satz 3 (Steuerermäßigungen)** wird folgender Satz neu eingefügt:

Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-4 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein.

Artikel VI

§ 6 Nr. 1 (Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung) wird wie folgt geändert:

die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und der Hundehalter dies durch die satzungsrechtlich geforderten Unterlagen belegt,

Artikel VII

Nach § 9 Abs. 5 Satz 2 (Sicherung und Überwachung der Steuer) wird folgender Satz eingefügt:

Die Vordrucke sind auf alfeld.de abrufbar.

Artikel VIII

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

5
STADT ALFELD (LEINE)

Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen gleichermaßen:

Friedhöfe (inkl. Kapellen)
1. Friedhof Hildesheimer Straße
2. Friedhof Brunkensen
3. Friedhof Dehnsen
4. Friedhof Hörsum
5. Friedhof Langenholzen
6. Friedhof Lütgenholzen
7. Friedhof Warzen
8. Friedhof Wispenstein

Friedhofskapellen auf kirchlichen Friedhöfen
9. Friedhofskapelle Gerzen
10. Friedhofskapelle Imsen
11. Friedhofskapelle Limmer
12. Friedhofskapelle Sack

Leichenhallen
13. Leichenhalle Röllinghausen

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine).

(2) [1]Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alfeld (Leine) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. [2]Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Pflegefamilie außerhalb des Stadtgebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen. [3]Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 - Bestattungsbezirke

Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.

§ 4 - Schließung und Entwidmung

(1) [1]Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. [2]Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft

als öffentliche Bestattungseinrichtung. [3]Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 - Öffnungszeiten

(1) [1]Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. [2]Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) [1]Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. [2]Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen,
- b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
- e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) zu lärmen und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Begleithunde sowie sonstige Hunde, sofern diese an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,

i) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen,
j) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) [1]Das Befahren der Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. [2]Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. [3]Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.

(6) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Welsungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.

(7) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(8) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) [1]Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. [2]Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. [3]Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. [4]Die Gewerbetreibenden haben sich vor Ausführung ihrer Arbeiten beim zuständigen Friedhofspersonal zu melden.

(2) [1]Die Gewerbetreibenden dürfen nur während der Arbeitsstunden, die für das Friedhofspersonal festgesetzt worden sind, auf den Friedhöfen tätig sein. [2]An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. [3]Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. [4]Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. [5]In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. [6]Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.

(3) [1]Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. [2]Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. [3]Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. [4]Erdaushub u. ä. sind an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern. [5]Die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle dürfen dort nicht entsorgt werden, sondern sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.

(4) [1]Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. [2]Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) [1]Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt anzumelden. [2]Der Anmeldung auf dem offiziellen Vordruck der Stadt sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. [3]Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) [1]Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. [2]Dabei gelten die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.

(3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(4) [1]Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. [2]Wenn öffentliche Belange wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die zuständige untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. [3]Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. [4]Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.

(5) [1]Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. [2]Der Grabschmuck ist vor dem Herablassen des Sarges von diesem zu entfernen.

§ 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) [1]Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. [2]Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. [3]Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. [4]Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(2) [1]Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. [2]Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. [3]Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. [4]Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.

(3) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 10 - Ausheben der Gräber

(1) [1]Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. [2]Die Stadt kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) [1]Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u. ä.) vorher entfernen zu lassen. [2]Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. [3]Werden beim Ausheben der Gräber auch Nachbargrabstellen beschädigt (bspw. deren Hecken), hat derjenige Nutzungsberechtigte den Schaden zu beheben, der die Aushebung veranlasst hat.

§ 11 - Ruhezeit

[1]Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. [2]Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 12 - Umbettungen

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) [1]Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. [2]Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind aufgrund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. [3]§ 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt. [4]Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. [5]Der Antrag auf Umbettung ist an die zuständige untere Gesundheitsbehörde des Landkreises Hildesheim zu richten.

(3) [1]Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten oder die Totensorgeberechtigten. [2]Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
1. eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht (wichtiger Grund),
2. bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,
3. der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,
4. der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.

(4) Als wichtige Gründe gelten insbesondere
1. Die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
2. Erst nach der Bestattung bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch nach einem anderen Bestattungsort erkennen lassen,
3. Die Missachtung des Willen des Verstorbenen zum Bestattungsort,
4. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für den Antragsberechtigten.

(5) [1]Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. [2]Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. [3]Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. [4]Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.

(6) [1]Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. [2]Mit erfolgter Umbettung endet das Nutzungsrechtsverhältnis an der vorherigen Grabstätte. [3]Nach Ablauf der Ruhezeit ist für eine Umbettung kein wichtiger Grund erforderlich.

(7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.

(8) Eine Umbettung aus anonymen oder halbanonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

GRABSTÄTTEN

§ 13 - Arten der Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) [1]Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. [2]An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben.

(2) [1]Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten.
[2]Zu den Reihengrabstätten zählen
a. Reihengrabstätten
b. Rasenreihengrabstätten
c. Urnenreihengrabstätten
d. Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße)
e. Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung.
[3]Zu den Wahlgrabstätten zählen
a. Wahlgrabstätten,
b. Rasenwahlgrabstätten,
c. Familienwahlgrabstätten nach m²,
d. Urnenwahlgrabstätten,
e. Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 17 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.

(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.

(6) [1]Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. [2]Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht im Bestattungsfall das Nutzungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstelle grundsätzlich auf den Antragsteller über. [3]Sollte dieser dazu nicht bereit sein, so gehen die Rechte und Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen über:
a. auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die Lebenspartner/in,
b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c. auf die Stiefkinder,
d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
e. auf die Eltern,
f. auf die Großeltern,

g. auf die vollbürtigen Geschwister,
h. auf die Stiefgeschwister,
i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

(7) [1]Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.b) bis 6.d) und 6.g) bis 6.h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. [2]Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. [3]Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur möglich, wenn der Rechtsnachfolger zustimmt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(10)[1]Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit, jedoch nur für die gesamte Grabstätte möglich. [2]Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

§ 14 - Reihengrabstätten

(1) [1]Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. [2]Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. [3]Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.

(2) [1]Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr und
c) Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung.
[2]Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung werden nach der Belegung von der Friedhofsverwaltung angelegt und eingesät. [3]Die Pflege wird von der Stadt durchgeführt. [4]Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

(3) [1]In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. [2]Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.

(4) [1]Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. [2]Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen lassen. [3]Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. [4]Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung abgeräumt.

(5) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.

§ 15 - Wahlgrabstätten

(1) [1]Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. [2]Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. [3]Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. [4]Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.

(2) [1]Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. [2]Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. [3]Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, wenn eine andere Nutzung der Flächen vorgesehen ist.

(3) [1]Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als einfache, bevorzugte, Rasen- oder Familiengräber vergeben. [2]Rasenwahlgräber sind stets zweistellige Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht nur zusammen erworben werden kann. [3]Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Nutzungszeit für Rasenwahlgräber 25 Jahre. [4]Je Grabstelle kann ein Sarg und - als Sonderrecht - 2 Urnen beigesetzt werden. [5]Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) [1]Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. [2]Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. [3]Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger.

(5) [1]Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. [2]Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(7) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.

§ 16 - Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
d) Urnengräbern ohne Kennzeichnung (§ 17),
e) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung (§ 17a).

(2) [1]Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. [2]Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) [1]Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. [2]Es werden Gräber für max. 2 Urnen (Urnendoppelgrab) bzw. Gräber für max. 4 Urnen (Urnenfamiliengrab) angeboten.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 - Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung

[1]Ein Grabfeld für Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung besteht nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße. [2]Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt die Stadt. [3]Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Gräber ist die Stadt verantwortlich. [4]Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt

nicht. [5]Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

§ 17 a - Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung

[1]Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht auf allen Friedhöfen. [2]Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. [3]Für die Gestaltung und Pflege der Gräber ist der Friedhofsträger verantwortlich. [4]Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches der Reihe nach an einem zentralen Grabmal angebracht wird. [5]Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht auf den Gräbern, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(2) [1]Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. [2]Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen, Friedhofsgärtnereien dürfen Steckschilder nach Maßgabe der Stadt benutzen.

§ 19 - Wahlmöglichkeit

(1) [1]Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. [2]Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt möglich ist. [3]Eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften befindet sich nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße im Grabfeld A.

(2) [1]Die Angehörigen können eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wählen. [2]Die Angehörigen sollten auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen werden. [3]Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 20 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) [1]Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. [2]Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

Höhe des Grabmals	Mindeststärke des Grabmals
> 0,60 m	0,12 m
0,60 > 1,00 m	0,14 m
1,00 > 1,50 m	0,16 m
> 1,50 m	0,18 m

[3]Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.

(3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 21 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) [1]Jedes Grab ist mit einem dauerhaften Grabmal zu versehen, welches innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb der Grabstelle zu errichten ist. [2]Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) [1]Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. [2]Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. [3]Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
a) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil sind zulässig, nicht jedoch Flächenpolituren und Flächenfeinschliff.
b) Grabzeichen aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.
c) Grabzeichen aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Jede Oberflächenbearbeitung ist zugelassen, nur Flächenpolituren und glänzend lackierte oder glänzend beschichtete Flächen sind nicht erlaubt.
d) Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.
e) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.
f) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe max. 11 x 15 cm) angebracht werden.

(4) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Gold und Silber.

(5) [1]Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabmale nach den Maßen der Anlage zu § 21 Abs. 5 dieser Satzung zulässig. [2]Diese Anlage ist der Satzung beigefügt.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(7) Die Entsorgung des Erdaushubs, der bei der Aufstellung der Grabmale und Einfassungen anfällt, hat der jeweilige Steinmetz auszuführen.

(8) Grabmale dürfen an einer Seitenfläche in max. 20 cm Höhe mit einem Firmenzeichen bis zu einer Größe von 10 x 3 cm versehen sein.

§ 22 - Grabeinfassungen

[1]Bei Gräbern mit Steineinfassungen dürfen die Arbeiten erst nach Absprache mit dem Friedhofspersonal ausgeführt werden. [2]Grabeinfassungen dürfen nicht aus Beton bestehen.

§ 23 - Zustimmungserfordernis

(1) [1]Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. [2]Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. [3]Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. [4]Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. [5]Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. [6]Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
   a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
   b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) [1]Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. [2]Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

(6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.

(7) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
   a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
   oder
   b) ein Nachweis nach Absatz 9 vorliegt.

(8) [1]Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 7 lit a) erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. [2]Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. [3]Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das

Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 7 lit a) genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(9) [1]Als Nachweis nach Absatz 7 lit b) gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
a) Fair Stone
b) IGEP
c) Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
d) Xertifix
[2]Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle
1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(10) [1]Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. [2]Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(11) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG" zu verwenden.

§ 24 - Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem zuständigen Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) [1]Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vom Friedhofspersonal überprüft werden können. [2]Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 - Fundamentierung und Befestigung

(1) [1]Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen" (TA Grabmal)) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. [2]Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. [3]In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelrechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. [4]Die Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. [5]Die Fundamentierung darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden. [6]Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. [7]Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Alfeld (Leine).

(2) [1]Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. [2]Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 26 - Unterhaltung

(1) [1]Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. [2]Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. [3]Die Prüfung der Standsicherheit sollte sich an der „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen" des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. in der jeweils gültigen Fassung orientieren.

(2) [1]Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. [2]Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. [3]Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. [4]Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. [5]Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) [1]Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. [2]Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos an die Stadt. [3]Diese kann Ausnahmen zulassen.

§ 28 - Kulturell wertvolle Grabmale

[1]Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, können nach Aufgabe des Nutzungsberechtigten an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden. [2]Ein Rechtsanspruch für eine Aufstellung besteht nicht. [3]Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft allein die Stadt. [4]Grabmale von Bürgerinnen und Bürgern, die sich besonders für Alfeld (Leine) verdient gemacht haben, können ebenfalls - nach Ablauf oder Rückgabe des Nutzungsrechtes - entsprechend der Sätze 1 -3 erhalten werden.

HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTELLE

§ 29 - Herrichtung und Unterhaltung

(1) [1]Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. [2]Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) [1]Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebinde und -gestecke sind von den Nutzungsberechtigten selbständig zu entfernen und zu entsorgen.

(3) [1]Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. [2]Die Grabstätten dürfen nur mit

Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. [3]Sofern von Pflanzen dennoch eine Beeinträchtigung nach Satz 2 ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung diese entfernen, sofern der Nutzungsberechtigte eine vorher erfolgte Fristsetzung zur Behebung der Beeinträchtigung hat verstreichen lassen. [4]Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(4) [1]Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. [2]Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) [1]Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. [2]Dies gilt nicht für die anonymen Urnengrabstätten, die Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenwahlgrabstätten.

(7) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(8) [1]Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. [2]Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(9) [1]Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. [2]Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) [1]Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. [2]Bodensenkungen auf den Grabstellen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.

§ 30 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 31 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden.

(2) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- d) das Aufstellen von Plastiken mit Ausnahme als einzelnes genehmigtes Grabmal,
- e) das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art,
- f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
- g) das Aufbringen von Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen und Kunststoffen.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 32 - Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten

(1) [1]Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. [2]Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. [3]Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
   a) die Grabstätte abräumen und einebnen und
   b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.

(2) [1]Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. [2]Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. [3]Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

(3) [1]Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. [2]Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 33 - Benutzung der Leichenhalle

(1) [1]Die Leichenhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. [2]Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.

(2) [1]Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. [2]Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. [3]Weiteres regelt der § 34 dieser Satzung.

(3) [1]Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. [2]Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.

§ 34 - Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) [1]Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. [2]Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. [3]Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

(6) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.

Schlussvorschriften

§ 35 - Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) [1]Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. [2]Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 36 - Haftung

[1]Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. [2]Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. [3]Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. [4]Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37 - Gebühren

[1]Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. [2]Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 38 - Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 handelt,
3. entgegen § 6 Abs. 8 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Dienstleister entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 handelt,
5. entgegen § 22 bzw. § 23 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,
6. entgegen § 25 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. entgegen § 26 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 27 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 30 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 39 - Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den *17.12.2021*
Stadt Alfeld (Leine)

(Der Bürgermeister)

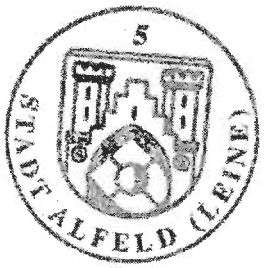

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2017 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

(2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 2 - Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder beauftragt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührentarif

(1) Überlassung von Grabstellen

Grabnutzungsgebühren		
	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Einfache Wahlgräber	2.500,- €	62,50 €
Bevorzugte Wahlgräber	2.919,- €	72,98 €
Familiengräber (je qm)	2.241,- €	56,03 €
Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	2.464,- €	98,56 €
Zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jeweiligen Gebühr	
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	650,- €	
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.000,- €	
Rasenreihengrab	1.788,- €	
Urnenfamilien-Grabstelle	2.500,- €	62,50 €
Urnendoppel-Grabstelle	1.700,- €	42,50 €
Urnenreihen-Grabstelle	700,- €	
Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	1.400,- €	
Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.600,- €	

(2) Bestattungen

Bestattungsgebühren	
	Gebührensatz
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	300,- €
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	825,- €
Bestattung einer Ascheurne	200,- €
Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung an einem Samstag	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Öffnen eines Ascheurnengrabes	130,- €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.320,- €
Umbettung einer Ascheurne	388,- €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.543,- €
Ausgrabung einer Ascheurne	276,- €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.899,- €
Wiederbeisetzung einer Ascheurne	340,- €
Sarg-/Urnenträger je Träger	150,- €
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	145,- €

(3) Sonstige Gebühren

sonstige Gebühren	
	Gebührensatz
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	400,- €
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	300,- €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	98,- €
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

§ 4 - Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

STADT ALFELD (LEINE) 5

Verordnung der Gemeinde Diekholzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 24.05 2019, in der jetzt gültigen Fassung und § 7 Absatz 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), in der jetzt gültigen Fassung und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562), in der jetzt gültigen Fassung und § 17 Absatz 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl.S. 130), in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 10, 11 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 16.12.2021 für das Gebiet der Gemeinde Diekholzen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Diekholzen.

(2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen diesen Regelungen vor.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen nach Satz 1 gehören insbesondere

- die öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) mit ihren in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 NStrG genannten Bestandteilen,
- die der Straße angrenzende Grünstreifen,
- Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
- Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes wie etwa Schaukästen, Kunstobjekte oder Straßenmobiliar,
- Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden

- Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
- Erholungsanlagen,
- Grillplätze,
- Wälder,
- Friedhöfe,
- Schulhöfe,
- Gedenkplätze,
- Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen,

- Regenrückhaltebecken, Gewässer-, und Uferanlagen,
- Spiel-, Bolz- und Sportplätze

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht auf die straßenrechtliche Widmung und die Eigentumsverhältnisse. Die Absätze 1 bis 3 gelten darüber hinaus auch, wenn für die Benutzung oder das Betreten Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3 - Störungen und Verunreinigungen

(1) Öffentliche Flächen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks bzw. ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist verboten, öffentliche Flächen zu verunreinigen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschreiben, zu bekleben, zu behängen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

(3) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentlichen Papierkörben zu entsorgen.

(4) Das Abstellen von Gegenständen (Kartonagen, Pappe, Papier, Glas, etc.) neben Sammelcontainern ist verboten.

(5) Das Abstellen von Abfällen außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.

(6) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, etc.) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Flächen sofort zu beseitigen.

(7) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

(8) Auf Schulhöfen und Kinderspielplätzen sind das Rauchen sowie das Konsumieren und das offene Mitführen von alkoholischen Getränken verboten.

§ 4 - Tiere

(1) Tiere sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Insbesondere ist dabei zu verhindern, dass Tiere Menschen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen.

(2) Tierhalter/-innen sowie die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet, den von ihren Tieren auf öffentlichen Flächen abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht nach Satz 1 geht der des Anliegers vor.

(3) Hunde dürfen außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur so gehalten und geführt werden, dass sie nicht vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Person unbeaufsichtigt frei herumlaufen können.

(4) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Leinenpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann.

(5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 5 - Lärm

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot ganztägig.

(2) Der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten ist in den Ortslagen an Sonn- und Feiertagen durchgängig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr verboten.

(3) Die Benutzung der Altglas-, Altkleider- und Sammelcontainer ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.

(4) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Regelungen gelten zudem nicht für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

(5) Entgegen § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen Geräte und Maschinen betrieben werden, wenn der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(6) Lärmarme Geräte und Maschinen im Sinne des § 2 Nr. 7 der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen entgegen § 7 Abs. 1 der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung betrieben werden, wenn deren Betrieb nicht erheblich stört.

§ 6 - Offene Feuer

(1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumspflege (z.B. Osterfeuer) sowie Lagerfeuer bedürfen, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich verboten oder erlaubt sind, der Genehmigung nach § 11 dieser Verordnung. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

(2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen ist auf Privatgrundstücken der ordnungsgemäße Betrieb von Grillgeräten, die ordnungsgemäße Nutzung von Fackeln und Schwedenfeuer sowie die ordnungsgemäße Nutzung handelsüblicher Aztekenöfen, Feuerkörbe, Feuerschalen und vergleichbarer Gegenstände bis zu einem Durchmesser von 100 cm, sofern diese mit dafür vorgesehenem Brennmaterial (Holzkohle, Brennholz, etc.) betrieben werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von diesen Regelungen unberührt. Dazu zählt insbesondere, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Pflanzenabfallverordnung grundsätzlich verboten ist.

§ 7 - Eiszapfen, Schnee

Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die auf öffentliche Flächen zu stürzen drohen, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 - Betreten von Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer und öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 9 - Grünpflege

(1) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Pflanzen müssen über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m und über den sonstigen Bestandteilen der öffentlichen

Straßen bis zu einer Höhe von 2,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(2) Pflanzen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßen-und Hinweisschilder sowie die Straßenbeleuchtung, Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

§ 10 - Hausnummern

(1) Die nach § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümer/-innen sowie die ihnen nach § 200 Absatz 2 BauGB Gleichgestellten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Gemeinde Diekholzen festgesetzten Hausnummern so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar sind.

(2) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Gebäude so, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist, ist der an der Straße liegende Grundstückszugang zusätzlich so mit einer Hausnummer zu versehen, dass diese von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist.

(3) Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern. Die alte Hausnummer darf während eines Übergangszeitraumes von einem Jahr nicht entfernt werden und ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie als ungültig auszumachen und weiterhin lesbar ist. Nach Ablauf des Übergangszeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.

(4) Die Kosten für die Maßnahmen nach den Absatz 1 bis 3 tragen die nach §§ 126 Absatz 3 und 200 Absatz 2 BauGB verpflichteten Personen.

§ 11 - Ausnahmegenehmigungen

(1) Von der Gemeinde Diekholzen können von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedenklich sind und keine sonstigen sachlichen Gründe gegen eine Versagung sprechen.

(2) Ausnahmegenehmigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. In dringenden Fällen kann die Ausnahmegenehmigung mündlich erteilt werden. Mündliche Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich unverzüglich schriftlich zu erlassen.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 11 vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Flächen über den Gemeingebrauch oder ihres Widmungszwecks bzw. ihrer Zweckbestimmung hinaus nutzt,
- entgegen § 3 Absatz 2 öffentliche Flächen verunreinigt, bemalt, besprüht, beschreibt, beklebt, behängt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt,
- entgegen § 3 Absatz 3 Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentlichen Papierkörben entsorgt,
- entgegen § 3 Absatz 4 Gegenstände neben Sammelcontainern abstellt,
- entgegen § 3 Absatz 5 Abfälle außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern abstellt,

- entgegen § 3 Absatz 6 Werbematerialien verteilt ohne eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Flächen sofort zu beseitigen,
- entgegen § 3 Absatz 7 Waren zum sofortigen Verzehr anbietet ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen oder diese nicht rechtzeitig entleert,
- entgegen § 3 Absatz 8 auf Schulhöfen oder Kinderspielplätzen raucht oder alkoholische Getränke konsumiert oder offen mitführt,
- entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht verhindert, dass das von ihm/ihr gehaltene, geführte oder beaufsichtigte Tier andere Tiere oder Personen anspringt, anfällt oder beißt,
- entgegen § 4 Absatz 2 den auf öffentlichen Flächen abgelegten Kot des von ihm/ihr gehaltenen, geführten oder beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 4 Absatz 3 Hunde außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nicht so hält oder führt, dass sie nicht vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Person unbeaufsichtigt frei herumlaufen können,
- entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen oder in öffentlich zugänglichen Kindergärten oder bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an einer der Leinenpflicht nach § 4 Absatz 4 Satz 2 genügenden Leine führt,
- entgegen § 4 Absatz 5 wildlebende Tauben füttert,
- entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) Betätigungen ausübt, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 vorliegt,
- entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 an Sonn- oder Feiertagen motorbetriebene Arbeitsgeräte betreibt, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 vorliegt,
- entgegen § 5 Absatz 2 an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr motorbetriebenen Arbeitsgeräten betreibt, die die Ruhe der Anwohner wesentlich stören können, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 vorliegt,
- entgegen § 5 Absatz 3 Altglas-, Altkleider- oder Sammelcontainer an Sonn- oder Feiertagen oder werktags außerhalb der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt,
- entgegen § 6 Absatz 1 ein offenes Feuer zur Brauchtumspflege oder ein Lagerfeuer abbrennt, sofern dieses nicht bereits durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich erlaubt ist und es sich nicht um eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 handelt,
- entgegen § 7 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die auf öffentliche Flächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer und öffentlichen Anlagen betritt oder befährt,
- entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Pflanzen über Fahrbahnen oder Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m oder über den sonstigen Bestandteilen der öffentlichen Straßen bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht beseitigt,
- entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
- entgegen § 9 Absatz 2 Pflanzen nicht so beschneidet, dass Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, Hinweisschilder, Hydranten, Versorgungsleitungen oder die Straßenbeleuchtung nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden,
- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 1 die von der Gemeinde Diekholzen festgesetzte Hausnummer nicht anbringt oder nicht so anbringt oder instand hält, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist,

- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 2 Satz 1 die Hausnummer nicht an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anbringt, wenn sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet,
- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 2 Satz 2 den an der Straße liegenden Grundstückszugang nicht zusätzlich so mit einer Hausnummer versieht, dass diese von der Straße aus gut sichtbar und auch bei Dunkelheit lesbar ist, wenn das Gebäude so liegt, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist, .
- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 die Hausnummer nicht ändert oder die alte Hausnummer während eines Übergangszeitraumes von einem Jahr entfernt oder während dieses Übergangszeitraumes die Hausnummer nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass sie als ungültig auszumachen und weiterhin lesbar ist,
- entgegen der Verpflichtung aus § 10 Absatz 3 Satz 3 die alte Hausnummer nach Ablauf des Übergangszeitraumes von einem Jahr nicht entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Diekholzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit vom 08.06.2010 außer Kraft.

Diekholzen, 20. Dezember 2021

Gemeinde Diekholzen
Landkreis Hildesheim

Gemeinde Diekholzen

Der Bürgermeister

Blindau

GEMEINDE
ALGERMISSEN
Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reihewiesenweg"** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten

montags:	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs:	08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit zur Terminvereinbarung über die Home-page www.algermissen.de hingewiesen. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 20.12.2021

Moegerle
Bürgermeister

937

GEMEINDE
ALGERMISSEN
Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den **Bebauungsplan Nr. 3 „Kirchweg" mit der örtlichen Bauvorschrift** in der Ortschaft Wätzum als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

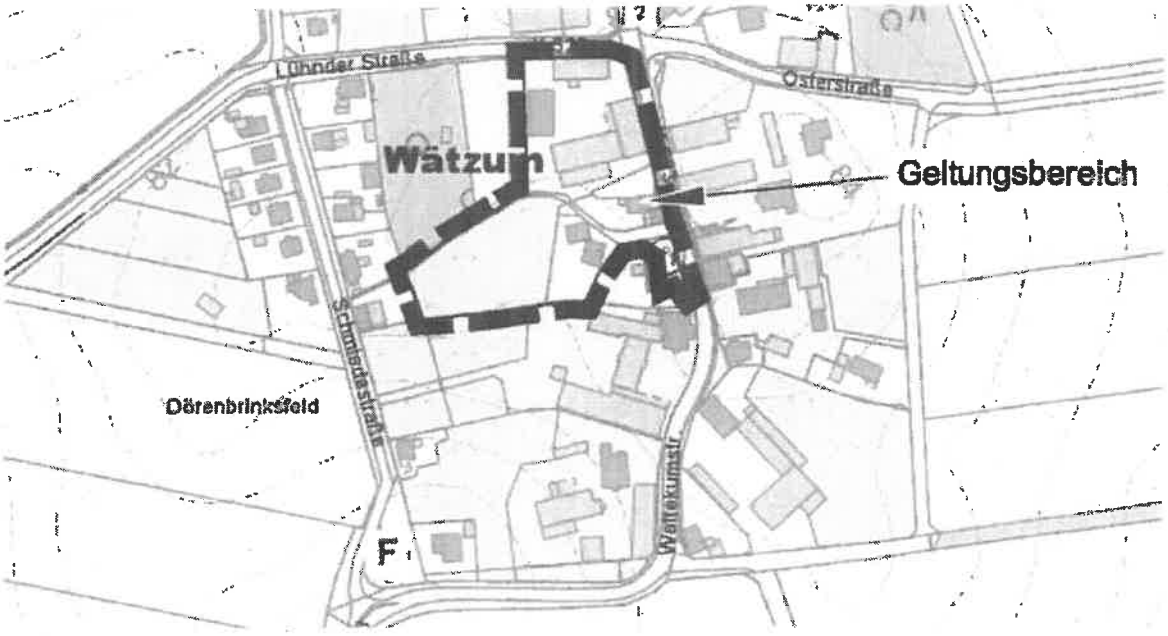

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschrift kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten

montags:	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs:	08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit zur Terminvereinbarung über die Home-page www.algermissen.de hingewiesen. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes mit der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum

Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 20.12.2021

Moegerle
Bürgermeister

Entgelte für Leistungen

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2022

Durch Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 21.12.2021 werden folgende Entgelte für Leistungen des ZAH erlassen:

1. Einmalige Containerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm

je Behälterabfuhr	EUR	115,00

Wechselcontainerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm

je Behälterabfuhr	EUR zuzüglich der Gebühren gem. S 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der Gebührensatzung	83,00

2. Einzelleerungen (ohne Anschluss- und Benutzungszwang)

1.100 l Abfallbehäfter	EUR	29,00
770 l Abfallbehälter	EUR	20,30
240 l Abfallbehälter	EUR	6,40
120 l Abfallbehälter	EUR	3,20

3. Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer

Kanal- und Fäkalienfahrzeug	EUR / Std.	115,00
MOllfahrzeug		98,00
Containerfahrzeug		60,00
PK'N und Pritschenfahrzeug		38,50
Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen sowie Nachtzuschlag (21.00 - 06:00 Uhr) je Stunde und Besatzung		25,00

4. Selbstanlieferung von Altreifen

PKW - Reifen ohne Felge		EUR / Stück	3,00
PKW - Reifen mit Felge			4,95
LKW - Reifen ohne Felge	(710 - 1200 mm)		19,00
LKW - Reifen mit Felge	(710 - 1200 mm)		24,10
LKW - Reifen ohne Felge	(1210-1600 mm)		24,10
LKW - Reifen mit Felge	(1210 - 1600 mm)		33,00
LKW - Reifen ohne Felge	(> 1600 mm)		82,50
LKW - Reifen mit Felge	(> 1600 mm)		92,00

5. Stundensätze Personal

Beschäftigte	EUR / Std.	35,00
Auszubildende		19,00

6. Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher auf Anforderung den aktuellen Marktpreis dieser Stoffe ermitteln; hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 21,00 €/t berechnet.

200138	A III Holz	EUR/t	Marktpreis	zzggl.	21,00 €/t
200137*	A IV Holz	EUR/t	Marktpreis	zzggl.	21,00€/t
170605*	Asbestzement	EUR/t	Marktpreis	zzggl.	21,OO€/t
170603*	Dämmstoff (HBCD-haltig)**	EUR/t	Marktpreis	zzggl.	21,00 €/t
170303*	Dachpappe	EUR/t	Marktpreis	zzggl.	21,00 €/t
170904	Baustellenabfall	EUR/t	Marktpreis	zzggl.	21,00 €/t

* gefährlicher Abfall

** nur auf Einzelanfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm.

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 21.12.2021

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 830), des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., 2018, S. 117) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, 700), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 20.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012 beschlossen:

Artikel I

Nr. 1: § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nordfriedhof, Friedhof Drispenstedt, Friedhof Himmelsthür
(Grabnutzungszeit 25 Jahre)

a1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	1.704,-- €
a2) Wahlgrab - mit Rasenschnitt	1.899,-- €
b) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.312,-- €
c1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - ohne Rasenschnitt	1.399,-- €
c2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - mit Rasenschnitt	1.549,-- €
d) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.199,-- €
e) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.699,-- €
f) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	1.699,-- €
g) Kleinparzelliges Stelengrab	2.199,-- €
h) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	790,-- €

Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 35 Jahre)

i1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	2.226,-- €
i2) Wahlgrab - mit Rasenschnitt	2.500,-- €
j) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.878,-- €
k1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – ohne Rasenschnitt	1.799,-- €
k2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – mit Rasenschnitt	2.009,-- €
l) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.719,-- €
m) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	2.219,-- €
n) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	2.219,-- €
o) Kleinparzelliges Stelengrab	2.719,-- €
p) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	947,-- €

Nr. 2: § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Friedhöfe
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)

a1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	1.383,-- €
a2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	1.530,-- €
b1) Reihengrab – ohne Rasenschnitt	667,-- €
b2) Reihengrab – mit Rasenschnitt	707,-- €
c) Gemeinschaftsgrab mit Kennzeichnung	1.247,-- €
d) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	747,-- €
e) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	747,-- €
f) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	1.167,-- €
g) Kleinparzelliges Stelengrab	1.247,-- €

Urnenwahlgräber am Baum

Nordfriedhof, Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)

h) Urnenwahlgrab am Gemeinschaftsbaum	1.269,-- €
i) Urnenwahlgrab am Individualbaum, 8 stellig	7.357,-- €

Nr. 3: § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird für die Rasenpflege je Grabstelle und pro Jahr der Restruhezeit eine Gebühr von 7,80 € erhoben.

Nr. 4: § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bestattungsgebühren beziehen sich auf einstellige Grabstellen und betragen für eine Bestattung in einem:

a) Wahlgrab	480,-- €
b) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	413,-- €
c) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	160,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	172,-- €
e) Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	159,-- €
f) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	229,-- €

Um- und Ausbettungsgebühren

g) Umbettung einer Urne	176,-- €
h) Ausbettung einer Urne	159,-- €
i) Umbettung einer Leiche	513,-- €
j) Ausbettung einer Leiche	480,-- €

k) Umbettung von Gebeinen	480,-- €
l) Ausbettung von Gebeinen	413,-- €

Nr. 5: § 10 wird wie folgt neu gefasst:

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit	206,-- €

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z. B. Feier zu Allerheiligen).

b) Versand einer Urne inklusive Verpackung zuzüglich des jeweils gültigen Portos	24,60 €

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hildesheim, den 21.12.2021

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung

für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum

in der Fassung vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum beschlossen:

§ 1

Zweck der Freifeuerstelle

Die Freifeuerstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim. Sie wird der Allgemeinheit zur Pflege der örtlichen Gemeinschaft und Förderung der Geselligkeit sowie zur Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Freifeuerstelle wird nur bei Bedarf geöffnet.

(2) Von einer Öffnung ist abzusehen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Brandschutzes, geboten erscheint.

An Sonntagen bleibt die Freifeuerstelle geschlossen.

Außerdem ist von einer Öffnung an Feiertagen, an denen Vergnügungsveranstaltungen verboten sind, abzusehen:

- Karfreitag
- Volkstrauertag
- Buß- und Bettag
- Totensonntag.

(3) Die Öffnung erfolgt frühestens ab 09.00 Uhr bis zur allgemeinen gültigen Gaststättensperrzeit (02.00 Uhr, in den Nächten auf Sonnabend und Sonntag 03.00 Uhr).

§ 3

Obhut und Betreuung

(1) Die Freifeuerstelle steht unter der Obhut des Ortsrates Ochtersum.
(2) Die Betreuung der Freifeuerstelle obliegt dem/der Ortsbeauftragten der Ortschaft Ochtersum oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Organisation. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Seinen/Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Anmeldung und Vormerkung

(1) Die Veranstalter/innen haben bei dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution die beabsichtigte Benutzung der Freifeuerstelle unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiter/in der Veranstaltung rechtzeitig anzumelden. Über die Anmeldung wird in der Reihenfolge ihres Einganges entschieden.

(2) Die Schlüssel für die Freifeuerstelle sowie den WC-Container stehen den Veranstaltern/Veranstalterinnen einen Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Die Schlüssel sind bei dem/der Ortsbeauftragten, bei einer von ihm/ihr benannten Person oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution abzuholen und nach Schluss der Veranstaltung, spätestens am anderen Morgen zurückzugeben.

§ 5

Bewirtschaftung

(1) Die Freifeuerstelle ist nicht bewirtschaftet. Getränke, Grillladen und dergleichen können von den Benutzern/Benutzerinnen mitgebracht werden, wenn sichergestellt wird, dass nach Beendigung der Veranstaltung das Leergut ordnungsgemäß beseitigt wird.

(2) Bei größeren Veranstaltungen können von den Veranstaltern/ Veranstalterinnen vorgeschlagene Wirte/Wirtinnen die Bewirtschaftung übernehmen. Diese haben rechtzeitig vor der Veranstaltung die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes beim Umwelt- und Ordnungsamt der Stadt Hildesheim einzuholen.

§ 6

Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt je Veranstaltung

a) Grundbetrag = 37,-- € zzgl. MwSt

b) Steigerungsbetrag für Strom, Frisch- und Abwasser
bis 50 Personen = 13,00 € zzgl. MwSt
bis 100 Personen = 26,00 € zzgl. MwSt
bis 200 Personen = 31,00 € zzgl. MwSt

(2) Bei Bewirtschaftung durch einen Wirt/eine Wirtin beträgt der Grundbetrag 51,00 € zzgl. MwSt. je Veranstaltung.

(3) Das Benutzungsentgelt kann ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu 300,00 € verlangt werden. Die Sicherheitsleistung kann u.a. auch für die Begleichung evtl. entstandener Schäden verwandt werden.

§ 7

Bestimmungen über die Benutzung der Freifeuerstelle

(1) Die Anzahl der Benutzer/innen der Freifeuerstelle wird auf 200 Personen beschränkt. Die Benutzer/innen haben sich in der Freifeuerstelle einwandfrei zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Die in der Freifeuerstelle befindlichen Einrichtungen und Gegenstände sind schonend zu behandeln. Aufbauten, Dekorationen usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Hildesheim bzw. dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution aufgestellt bzw. angebracht werden. Angebrachte Dekorationen usw. sind am Schluss der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu entfernen.

Nach Schluss der Veranstaltung ist die Freifeuerstelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und eine Reinigung des WC-Containers vorzunehmen.

Der von dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution ausgehändigten Anweisung zur Benutzung der Freifeuerstelle ist Folge zu leisten.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem vor der Freifeuerstelle liegenden öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.

Für Belieferung der Freifeuerstelle und den Abtransport von Materialien nach der Veranstaltung ist die Zufahrt mit Pkw's erlaubt. Nach der Belieferung sind die Fahrzeuge auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) das Verbrennen von Material, wie Kunststoffe, Gummi, tierische und pflanzliche Abfälle sowie alle Stoffe, die eine übermäßige Rauch- und Geruchsbelästigung bewirken;

b) das Brennmaterial höher als 1 m aufzuschichten, so dass Gefahr von erhöhtem Funkenflug entsteht;

c) die Freifeuerstelle vor völligem Ablöschen der Brennstelle zu verlassen;

d) die Zufahrt zur Freifeuerstelle durch Autos oder sonstige Gegenstände zu verstellen, so dass eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht gewährleistet ist;

e) das Liegenlassen von verbrauchtem Brennmaterial, Papier, Leergut und sonstigen Abfällen nach Beendigung der Veranstaltung;

f) in der Freifeuerstelle - außer zum Zwecke der Belieferung - mit Fahrzeugen aller Art einzufahren und zu verweilen;

g) so übermäßig zu lärmen, dass andere Personen sich belästigt fühlen;

h) Musikdarbietungen (unverstärkte Musik) nach 22.00 Uhr;

i) Benutzung von Lautsprecheranlagen und Tonwiedergabegeräten.

(4) Die Freifeuerstelle kann vom Stadtreinigungsamt auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin gereinigt werden, wenn sie ohne bzw. ohne ausreichende Reinigung verlassen wurde.

(5) Bei akuter Gefahr oder Gefahr im Verzuge ist von dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112) zu benachrichtigen. Schäden aller Art sind von dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung dem/der Ortsbeauftragten oder einer vom Ortsrat beauftragten Person oder Institution zu melden.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen zu § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 h) und i) sind auf Antrag möglich unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der Freifeuerstelle keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft und Allgemeinheit mit sich bringt.

§ 9

Haftung

(1) Die Benutzung der Freifeuerstelle geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hildesheim haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Benutzer/innen haften der Stadt Hildesheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung an der Freifeuerstelle oder deren Einrichtungen verursachen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Freifeuerstelle "Am Wildgatter" in der Ortschaft Ochtersum in der Fassung vom 30.05.2012 (Beschluss des Ortsrates) außer Kraft.

Stadt Hildesheim, den 21.12.2021

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsichen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim vom 24.06.1991 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage der Satzung zu § 3 (Straßenverzeichnis) erhält die als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Die Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Hildesheim, den 21.12.2021

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim
(Straßenreinigungssatz) vom 24.06.1991

Stand: 20.12.2021

Bedeutung der Reinigungsklassen:

Sommerreinigung (Reinigungsklasse)

1	=	Sommerreinigung einmal wöchentlich
2	=	Sommerreinigung zweimal wöchentlich
3	=	Sommerreinigung dreimal wöchentlich
6	=	Sommerreinigung sechsmal wöchentlich
7	=	Sommerreinigung siebenmal wöchentlich
14	=	Sommerreinigung 14-tägig

Winterdienst (Priorität)

A	=	Hauptverkehrsstraßen, insbesondere Ein- und Ausfallstraßen, das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Straßen oder Straßenabschnitte, die aufgrund ihrer Lage (Steigungs- / Gefällestrecke) als bsonders gefährlich zu bezeichnen sind
B	=	Straßen mit bedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Erschließungsstraßen
C	=	Straßen mit unbedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Wohnstraßen, Nebenstraßen

	Sommerreinigung	Winterdienst
A		
Adelogstraße		A
Adolf-Kolping-Straße	1	A
Albert-Einstein-Straße		A
Albertus-Magnus-Straße		A
Alfelder Straße - ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Allensteinerstraße	1	A
Almsstraße	7	A
Alte Heerstraße	1	A
Altenbekener Straße	1	C
Alter Markt	1	C
Altes Dorf	2	B
Altpetristraße	2	B
Am Alten Friedhof		A
Am Blänkebach	1	C
Am Burghof		A
Am Flugplatz	1	A
Am Hafersiek	1	A
Am Knüppelbrink		A
Am Kreuzfeld	2	A
Am Krümpel		A
Am Kupferstrange	1	A
Am Marienfriedhof	1	B
Am Mühlenkamp		C
Am Nordfeld		A
Am Neuen Teiche - von Am Probsteihof bis Theodor-Bötel-Weg -		B
Am Osterberg - bis Im Kirschenhain ohne nordwestliche Teilstücke -		A
Am Propsteihof	1	A

Am Ratsbauhof - soweit Fußgängerzone-	7	A
Am Ratsbauhof - übrige Bereiche -	2	A
Am Schwarzen Weg	1	A
Am Steine	1	B
An der Alten Münze	2	B
An der Feuerwache	1	A
An der Innerste Au	1	C
An der Klus		A
An der Pauluskirche	1	A
An der Renne		B
An der Scharlake - von Hottelner Weg bis Baurat Köhler-Straße -		A
Andreasplatz	2	B
Andreasstraße	2	B
Angoulêmeplatz	7	A
Annenstraße - von Goschentor bis Goschenstraße-	2	A
Annenstraße - von Goschenstraße bis Braunschweiger Straße-	1	C
Arnekenstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Arnekenstraße -übrige Bereiche -	2	B
Auf den Steinen - von Am Osterberg bis Von-Ketteler-Straße		A
Auf der Fuchslade		A
Augustastraße	1	C

B

Bahnhofsallee	3	A
Bahnhofsplatz - von Bahnhofsallee bis Butterborn -	1	A
Bahnhofsplatz - übrige Bereiche -	7	A
Bahrfeldstraße	1	C
Barienroder Straße - von Kurt-Schumacher-Str. bis Ampelkreuzung L 485 -	1	A
Baurat-Köhler-Straße	1	A
Bavenstedter Hauptstraße		A
Bavenstedter Straße	1	A
Beaulieustraße		C
Beethovenstraße	1	C
Bei St. Georgen	2	C
Bennoburg -von Königstraße bis Laubaner Straße-	1	C
Bergmannstraße	1	C
Bergsteinweg	1	A
Bergstraße	1	A
Berliner Straße - von Bismarckplatz bis Eisenbahnbrücke -	2	A
Bernhard-Uhde-Straße		A
Berwardstraße	7	A
Beusterstraße	1	A
Beyersche Burg	1	C
Binderstraße	1	C
Birnbaumskamp		A
Bischof-Janssen-Straße - westliche Verbindung zur Oldekopstraße -	1	C
Bischof-Janssen-Straße - ohne westl. Verbing zur Oldekopstraße -	2	A
Bischofskamp	1	B
Bismarckplatz - im Verlauf der B1 -	2	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche nördlich der B1-	1	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche südlich der B1-	1	C
Bismarckstraße	2	A
Bleckenstedter Straße	1	C
Bleicherstraße	1	C
Bördestraße		A
Bohlweg	1	A
Borcholtenstraße	1	B
Borsigstraße	1	B
Boysenstraße	1	C
Brahmsstraße	1	C
Brauhausstraße - von Elzer Straße bis Brauhausstraße 41 -		A

Braunsberger Straße	1	C
Braunschweiger Straße	2	B
Brehmestraße		B
Breslauer Straße	1	A
Bromberger Straße	1	A
Brucknerstraße	1	B
Brühl	1	B
Bunsenstraße	1	C
Burgstraße	1	B
Butterborn	1	A

C

Carl-Zeiss-Straße	1	C
Cheruskerring	2	A

D

Daimlerring - von Wankelstr. bis einschließlich 1. Stichstraße -	1	A
Dammstraße	2	A
Dammtor	2	A
Dethmarstraße		A
Dingworthstraße	1	A
Dinklarstraße	1	C
Doebnerstraße	1	C
Dörrienstraße	1	C
Dornierstraße	1	A
Drispenstedter Straße - von Kennedydamm bis Fahrenheitstraße -	1	A
Drispenstedter Straße - übrige Bereiche -	1	B

E

Eckemekerstraße	2	B
Eckenerstraße	1	B
Eduard-Ahlborn-Straße	1	A
Egloffsteinstraße		A
Ehrlicherstraße	1	A
Eichendorffstraße	1	C
Einumer Straße	1	A
Elzer Straße	1	A
Erich-Klausener Straße		C
Ernst-Morsch-Straße	1	A
Ernst-Ohlmer-Straße		C
Esperlandstraße		A

F

Fahrenheitstraße	1	A
Feldrenne	1	B
Feldstraße	1	B
Fokkerstraße	1	A
Frankenstraße - von Einumer Straße bis Berliner Straße -	1	A
Freiherr-vom-Stein-Straße	1	C
Friedrichstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Friedrichstraße - übrige Bereiche -	2	A
Friedrich-Ebert-Straße		A
Friesenstieg	1	B
Friesenstraße	3	B
Fritz-Reuter-Straße		A

G

Galgenbergstraße	1	C
Gallbergstieg	1	A
Gartenstraße	1	C
Gaußstraße - von Leibnizstraße bis Kalenberger Graben -		A
Gebauerstraße	1	C
Gelber Stern	1	A
Gerberstraße	2	A
Gerhart-Hauptmann-Straße		A
Geschwister-Scholl-Straße	1	A
Glockengießerweg		A
Godehardplatz - außer Nebenfahrbahnen -	1	A
Goebenstraße	1	C
Goethestraße - von Schillerstraße bis Waterloostraße -	1	C
Goschenstraße - von Annenstraße bis Sedanstraße -	1	C
Goschenstraße - von Wollenweberstraße bis Annenstraße -	2	A
Goschentor	1	A
Goslarsche Landstaße - von der Ortsschlumpquelle bis zur Ameosklinik -	1	A
Goslarsche Straße - außer Nebenfahrbahnen -	2	A
Gravelottestraße	1	C
Greifswalder Straße	1	C
Gropiusstraße	1	A
Große Venedig	1	C
Großer Saatner - von Am Kuhanger bis Am Roten Steine -		A
Großer Saatner - übrige Bereiche -		B

H

Händelstraße	1	C
Hafenkopfstraße	1	A
Hafenstraße	1	A
Hagemannstraße	2	C
Hagentorwall	1	A
Hainbuchenweg	1	C
Halberstädter Straße - von Schillstraße bis Soltaustraße -	1	C
Hammersteinstraße	1	A
Hannoversche Straße	3	A
Hansering	1	A
Hardenbergstraße	1	C
Hasestraße	2	C
Hausbergring		A
Heiligenweg		A
Heinrich-Helmke-Straße		A
Heinrich-Hertz-Straße	1	C
Heinrich-Schütz-Straße		C
Heinrichstraße - von Peiner Straße bis Ludolfinger Straße -	2	B
Heinrichstraße - von Ludolfinger Straße bis Peiner Landstraße -	1	A
Helmerstraße	1	C
Herbert-Quandt-Straße - von Bavenstedter Straße bis Am Müggelsee -	1	C
Herderstraße	2	A
Hermann-Löns-Straße		A
Hermann-Seeland-Straße	1	C
Hermannstraße	1	C
Hezilostraße	1	B
Hildebrandstraße - von Peiner Landstraße bis Lohdestraße -	1	A
Hildesheimer Straße - von Im Krugfeld bis Himmelsthürer Straße einschließlich Sackgasse bis Hildesheimer Straße 20 -	1	A
Himmelsthürer Straße	1	A
Hindenburgplatz	2	A
Hinter dem Dorfe - Buswendeschleife -		A
Hinter dem Schilde - soweit Fußgängerzone -	7	A
Hinter dem Schilde - übrige Bereiche -	2	C

Hinter der Beyerschen Burg	1	C
Hinterer Brühl	1	C
Hinüberstraße	1	C
Hochkamp	2	C
Hohenstaufenring	1	C
Hoher Turm		B
Hoher Weg	7	A
Hohnsen	2	A
Hornemannstraße	1	C
Hottelner Weg - von Lerchenkamp bis An der Scharlake -		A
Hückedahl	1	A

I

Im Bockfelde - von Gallbergstieg bis Elzer Straße -		A
Im Bockfeld - übrige Bereiche -		C
Im Kirschenhain		A
Im Kniepe	1	B
Im Krugfeld		B
Immengarten	1	A
In der Schratwanne	1	A
Industriestraße	1	A
Isermeyerstraße		B
Insterburger Straße	1	C
Itzumer Hauptstraße - bis Bus-Endhaltestelle -	1	A

J

Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Wendeplatz Schulbus -	1	A
Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Im Krugfeld -		B
Jakobikirchgasse	7	A
Jakobistraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Jakobistraße - übrige Bereiche -	2	A
Jan-Pallach-Straße	2	A
Johanna-Kirchner-Straße		C
Johannisstraße	1	A
Jordanstraße	1	C
Judenstraße	7	A
Junkersstraße	1	A
Justus-Jonas-Straße	1	B

K

Käthe-Paulus-Straße	1	A
Kaiserstraße	2	A
Kalenberger Graben	1	A
Kampstraße	1	C
Kaneelstraße	2	A
Kaninchenbrink	1	C
Kantorgasse	1	B
Kardinal-Bertram-Straße	2	A
Katharinenstraße - von Butterborn bis Bismarckstr . -	1	A
Katharinenstraße - übrige Bereiche -	1	C
Kennedydamm - von Zingel bis Einumer Straße -	2	A
Kennedydamm - von Einumer Straße bis Sachsenring - ohne Nebenfahrbahn	1	A
Keßlerstraße	1	C
Kirschenweg		A
Kläperhagen	1	B
Kleine Venedig	1	C
Klingenbergstraße		A
Klosterstraße	1	C
Kniphofstraße	1	C

Knollenstraße	1	C
Königstraße	1	A
Körnerstraße	1	C
Konrad-Adenauer-Straße		A
Krähenberg	1	C
Kramerstraße	2	B
Krehlastraße		A
Kreuzstraße	1	B
Kruppstraße	1	B
Kuckuckstraße	2	C
Küchenthalstraße - von Bennoburg bis Steinbergstraße -	1	C
Küsthardtstraße	2	A
Kurt-Degener-Ring		A
Kurt-Schumacher-Straße	1	A
Kurzer Anger		C
Kurzer Hagen - soweit Fußgängerzone -	7	A
Kurzer Hagen - übrige Bereiche	2	B

L

Lademühlenfeld - von Münchewiese bis Einmündung Vor der Lademühle -		A
Lämmerweide		A
Langelinienwall - von Kalenberger Graben bis Krankenbetriebsgelände -	1	A
Langer Garten	1	B
Langer Hagen	1	B
Lappenberg	1	A
Laubaner Straße	1	C
Lavesstraße	1	A
Leibnizstraße - von Lucienvöder Straße bis Gaußstraße -		A
Lerchenbergstraße		B
Lerchenkamp	1	A
Lessingstraße	1	C
Leunisstraße	2	B
Liebigstraße	1	C
Lilly-Reich-Straße	1	A
Lindenstraße		A
Lindenweg		A
Lindholz		B
Linkstraße	1	C
Linnenkamp	1	A
Löwentorstraße - bis An der Klus -		A
Lohdestraße	1	C
Louise-Cooper-Straße		A
Lucienvörder Allee - von Alfelder Straße bis Sportplatz -	1	A
Lucienvörder Straße	1	A
Ludolfingerstraße	2	C
Ludwigstraße	2	C
Lüneburger Straße	1	C
Lüntzelstraße	1	B
Luisenstraße	1	B

M

Margaretenweg	1	C
Marggrafstraße	1	A
Marheinekestraße	1	C
Marienburger Straße - bis An den Osterstücken mit Nebenfahrbahn -	2	A
Marienroder Straße	14	A
Markt	7	A
Marktstraße	7	A
Martin-Boyken-Ring		A
Martin-Luther-Straße	2	A

Maschstraße	1	C
Mastbergstraße	1	A
Max-Eyth-Straße	1	A
Max-Planck-Straße		A
Maybachstraße	1	A
Mellingerstraße	1	C
Mendelssohnstraße	1	A
Michaelisplatz	1	B
Michaelisstraße	1	C
Michelsenstraße	1	C
Mittelallee	1	C
Mittelfeld		A
Moltkestraße	1	A
Montoirestraße	1	C
Moritzberger Weg	1	C
Mozartstraße		A
Mühlenberg - von Itzumer Hauptstraße bis zum Friedhof -		A
Mühlengraben	1	C
Mühlenstraße	1	C
Münchewiese	1	A

N

Neidenburger Straße	1	C
Neißer Straße	1	C
Neue Straße	1	A
Neuhofer Straße	14	A
Neustädter Markt	1	A
Neustädter Stobenstraße	1	C
Nikolaistraße	1	B

O

Ohlendorfer Straße	1	B
Oldekopstraße	1	C
Orleansstraße	1	A
Ortelsburger Straße	1	C
Osterstraße	2	A
Ostertor	2	A
Ostpreußenstraße	1	C
Otto-Franzius-Straße	1	A
Ottostraße	2	C

P

Pappelallee	1	A
Paul-Keller-Straße	1	C
Peiner Landstraße - von Heinrichstraße bis Hildebrandstraße -	1	A
Peiner Straße - von Sachsenring bis Peiner Landstraße -	1	B
Peiner Straße - von Steuerwalder Straße bis Sachsenring -	2	A
Pelizaeusplatz	2	A
Pepperworth	1	B
Pfaffenstieg	2	A
Philipp-Reis-Straße	1	A
Phoenixstraße	1	A
Pieperstraße	1	C
Piningstraße	1	C
Pippelsburg	1	C
Porschestraße	1	B
Posthofstraße	2	B

Q		
Quedlinburger Straße	1	C
R		
Radlerstraße	1	B
Rathausstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Rathausstraße - übrige Bereiche -	2	A
Reimannstraße	1	B
Reitweg - von Einmündung Hinter dem Dorfe bis Sorsumer Hauptstraße -		A
Renatastraße	1	B
Rex-Brauns-Straße	1	A
Richard-Wagner-Straße		C
Richthofenstraße	1	A
Ringstraße - ab Kirschenweg bis Kreisstraße 203 in deren westlichen Verlauf -		A
Ritterstraße	1	C
Robert-Bosch-Straße - zwischen Nr. 181 und Marienroder Straße -	1	A
Römerring	2	A
Römerring - Stichstraße 12-16	2	A
Rolandstraße	1	A
Roonstraße	1	A
Rosenallee		A
Rosenhagen	2	C
Rostocker Straße	1	C
Rudolf-Diesel-Straße	1	B
Ruscheplatenstraße	1	A
S		
Saarstraße	1	A
Sachsenring	2	A
Sauteichsfeld - von Berliner Str. bis Triftäckerstr. -	1	A
Sauteichsfeld - übrige Bereiche -	1	B
Scheelenstraße	7	A
Schenkenstraße	1	C
Schillerstraße	1	C
Schillstraße	1	C
Schinkelstraße	1	A
Schlesierstraße	1	A
Schmiedestraße		A
Schützenallee	2	A
Schützenwiese	2	A
Schuhstraße	6	A
Schwemannstraße	2	A
Sedanstraße	1	C
Senator-Braun-Allee	1	A
Senkingstraße	1	A
Sensburger Ring	1	A
Siemensstraße		
- von Max-Eyth-Str. bis Bavenstedter Str. im Verlauf der Stadtbuslinie -	1	A
Siemensstraße - übrige Bereiche -	1	B
Sierstorfkamp		A
Silberfinder Straße - westlich der Von-Ketteler-Str. -		A
Silberfinder Straße - östlich der Von-Ketteler-Str. -		C
Silberfundstraße	1	A
Sohldfeld		B
Soltaustraße	1	C
Sorsumer Hauptstraße		A
Spandauer Weg	1	A
Speicherstraße	1	A
Sprengerstraße - von Struckmannstraße bis Tappenstraße -	1	C
St.-Georg-Straße	1	A

Stadtfeld - zwischen Triftäckerstraße -	1	A
Stadtweg		A
Steinbergstraße	1	A
Steingrube	1	C
Stephanstraße	1	C
Stettiner Straße	1	C
Steuerwalder Straße	2	A
Stiftskirchenweg	1	A
Storrestraße	1	C
Stresemannstraße	1	A
Struckmannstraße - von Weinberg bis Hohnsen -	1	B
Struckmannstraße - von Hohnsen bis Einmündung Marienburger Straße / Am Kreuzfeld ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Stüvestraße	1	C
Stuttgarter Straße	1	C
Süsternstraße	1	C

T

Tappenstraße	1	B
Teichstraße	1	C
Telemannstraße		A
Theaterstraße - östlich des Zingel -	2	A
Theaterstraße - westlich des Zingel -	2	B
Theodor-Bötel-Weg		A
Theodor-Storm-Straße	1	A
Tietzstraße	1	B
Timotheusplatz	1	C
Treibestraße	1	A
Treuburger Straße	1	C
Triftäckerstraße	1	A
Triftstraße - von Einmündung Geschwister-Scholl-Str. bis An der Wilhelmshöhe -	1	A
Triftstraße - übrige Bereiche -		C
Trockener Kamp - von Robert-Bosch-Straße bis Am Hafersiek -	1	A
Trockener Kamp - ab Lerchenbergstraße -		B
Twetje	1	C

U

Uhlandweg	1	C
Ulmenweg		B
Unter den Eichen	1	C
Utermöhlestraße	1	B

V

Viktoriastraße	1	C
Vionvillestraße	1	C
Vogelweide	2	C
Von-Emmich-Straße	1	C
Von-Ketteler-Straße	1	A
Von-Steuben-Straße	1	C
Von-Voigt-Rhetz-Straße	1	C
Von-Wintheim-Straße	1	C

W

Wachsmuthstraße	1	C
Wallstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Wallstraße - übrige Bereiche -	2	A
Wankelstraße - von Bundesstraße 1 bis 2. Einmündung Daimlerring -	1	A
Waterloostraße	1	C

Weinberg	1	B
Weinhagenstraße	1	C
Weißenburger Straße	1	C
Wellenteich		A
Westerholzweg - von Dethmarstraße bis Klingenbergstraße -		A
Westpreußenstraße	1	C
Wiesenstraße - bis Wendehammer -	1	B
Wilhelm-Busch-Straße	1	C
Wilhelm-Raabe-Straße		A
Willi-Plappert-Straße		A
Winand-Nick-Straße	1	B
Windmühlenstraße		A
Winkelstraße - von An der Pauluskirche bis Silberfinderstraße -	1	A
Winkelstraße - von Nr. 8a bis Nr. 14 -		B
Wörthstraße	1	C
Wohl	1	C
Wolfstieg		B
Wollenweberstraße	2	A
Wunramstraße	1	A

Z

Zeppelinstraße	1	B
Zeppenfeldstraße	1	A
Zierenbergstraße - von Nr. 69 bis Elzer Straße -		A
Zingel	2	A

1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hildesheim“ (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 04.06.2012

Aufgrund des § 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300), zuletzt geändert am 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hildesheim“ (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 04.06.2012 beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 04.06.2012 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 III erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden. Zuwendungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) in der Fassung vom 27. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), werden abweichend von Satz 1 gemäß § 6 b Abs. 1 Satz 2 NKAG auf den nach § 3 ermittelten beitragsfähigen Aufwand angerechnet, soweit dieser zuwendungsfähig ist. Auf den um die Zuwendungen reduzierten beitragsfähigen Aufwand werden die Anteilssätze angewandt. Die Regelung für Zuwendungen nach dem NGVFG gilt für alle beitragspflichtigen Maßnahmen, deren Zuwendungsbescheid nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ergeht. Zuwendungen nach anderen Rechtsvorschriften sind nur dann auf den nach § 3 ermittelten beitragsfähigen Aufwand anzurechnen, wenn diese eine Anrechnung auf den Anteil der Beitragspflichtigen ausdrücklich bestimmen.

(2) In § 6 III Abs. 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze als Sätze 2 und 3 eingefügt:

Geschosse, die vor dem Inkrafttreten der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) fertig gestellt worden sind, gelten (in unbeplanten Gebieten) auch dann als Vollgeschosse, wenn sie die Mindesthöhen nach der NBauO unterschreiten; Kellergeschosse, nicht jedoch Tiefgaragen, bleiben außer Betracht. Entsprechendes gilt, wenn eine Abweichung von der jeweils geltenden Mindesthöhe nach Inkrafttreten der NBauO zugelassen wurde.

(3) In § 6 III Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt ersetzt: „Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.“

Art. II

Die Änderungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Stadt Hildesheim, den 21.12.2021

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgenden 2. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 25.09.2018 in der Fassung vom 14.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,95 € pro m³.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,43 € pro m².

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen (Abwasserabgabensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nordstemmen, 21.12.2021

gez. Nicole Dombrowski

Nicole Dombrowski
Bürgermeisterin